Allgemeine Geschäftsbedingungen, Januar 2026

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («**AGB**») regeln die Grundlagen der Geschäftsbeziehungen zwischen der Banque Richelieu (Schweiz) AG (nachfolgend die «**Bank**»), und dem Kunden, soweit keine speziellen Vereinbarungen getroffen werden.

Individuelle Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden gehen diesen AGB vor. Diese AGB gelten auch gegenüber Rechtsnachfolgern.

Die AGB finden auf sämtlichen bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Sämtliche in diesen AGB verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter sowie für juristische Personen und Personengruppen.

1. Kundenidentifikation

Die Bank ist verpflichtet, die Identität ihrer Kunden mit der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt zu prüfen. Die Bank haftet für Schäden, die nachweislich auf eine Verletzung dieser Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind. Im Übrigen trägt der Kunde das Risiko für Schäden, die aus unvollständigen, unrichtigen oder unterlassenen Angaben im Rahmen der Identifikation entstehen.

Jede neue Geschäftsbeziehung – insbesondere die Eröffnung eines Kontos, eines Depots oder der Empfang von Vermögenswerten, einschliesslich digitaler Vermögenswerte – bedarf der vorherigen ausdrücklichen Annahme durch die Bank. Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung setzt die Zustimmung des Kunden zu den vorliegenden AGB voraus.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Rechtlicher Status und Handlungsfähigkeit

Mit der Kontoeröffnung und während der gesamten Geschäftsbeziehung ist der Kunde verpflichtet, der Bank jederzeit auf Anfrage wahrheitsgetreu über seinen rechtlichen Status, seine Handlungsfähigkeit, seinen Familienstand sowie seine berufliche, finanzielle und steuerliche Situation zu informieren und entsprechende Nachweise zu erbringen.

Der Kunde hat Änderungen dieser Angaben – insbesondere betreffend Namen, Firmenbezeichnung, Zivilstand, Nationalität, Wohnsitz, Sitz, Adresse, Steuerstatus oder die Handlungsfähigkeit – unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

Ist der Kunde nicht selbst wirtschaftlich berechtigt an den Vermögenswerten, hat er auch die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten aktuell und vollständig zu halten.

Ist der Kunde eine juristische Person, ist er verpflichtet, der Bank unverzüglich über Änderungen in der Organisation, insbesondere betreffend Organe, Vertretungsberechtigungen und Bevollmächtigungen, schriftlich zu informieren – auch wenn diese Änderungen bereits im Handelsregister oder anderweitig publiziert wurden.

Der Kunde stellt der Bank alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die sie nach eigenem Ermessen als erforderlich oder zweckdienlich für die ordnungsgemässe Abwicklung der Geschäftsbeziehung sowie zur Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben erachtet. Dazu gehören insbesondere auf Verlangen Unterlagen zur Bestätigung des steuerlichen Status des Kunden sowie gegebenenfalls der wirtschaftlich Berechtigten, einschliesslich Nachweise über deren steuerliche Pflichterfüllung.

Die Bank ist berechtigt, die Ausführung von Transaktionen, einschliesslich Bartransaktionen, zurückzustellen oder abzulehnen, bis die verlangten Dokumente vollständig vorliegen.

Im Falle des Todes eines Kunden kann die Bank sämtliche Verfügungen so lange verweigern, bis sich die Erbenvertretung oder die rechtmässigen Rechtsnachfolger durch entsprechende gesetzliche Dokumente ausgewiesen haben. Ohne entsprechenden Nachweis übernimmt die Bank keine Haftung für die Zurückweisung von Anweisungen oder Verfügungen.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die infolge des Todes oder Verlusts der Geschäftsfähigkeit des Kunden oder eines Bevollmächtigten entstehen, sofern sie hiervon nicht rechtzeitig und schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Ebenso übernimmt die Bank keine Gewähr für die Echtheit, Gültigkeit oder rechtliche Auslegung der ihr übermittelten Nachweise und Dokumente.

2.2 Verfügungsbefugnis

Der Kunde kann grundsätzlich über die der Bank anvertrauten Vermögenswerte verfügen, sofern dem keine gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Einschränkungen entgegenstehen.

Die Verfügungsmöglichkeit ist insbesondere beschränkt durch:

- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- gesetzliche und regulatorische Vorschriften (insbesondere Bekämpfung der Geldwäscherei, Steuern, Finanzmarktregulierung),
- Verfügungsbeschränkungen aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen, Pfandrechte, Zurückbehaltungs- oder Verrechnungsrechte der Bank,
- Rücklieferungsfristen durch Dritte (z. B. Korrespondenzbanken),
- Kündigungs- oder Übertragungsfristen gemäss spezifischen Verträgen (z. B. bei Hedgefonds, Private Equity, Immobilienfonds).

Bei digitalen Vermögenswerten behält sich die Bank das Recht vor, Auszahlungen ausschliesslich an verifizierte Distributed-Ledger-Adressen des Kunden vorzunehmen.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank Transaktionen aus Compliance-Gründen aussetzen oder verweigern kann, insbesondere zur Einhaltung der Vorschriften zur Kundenidentifikation oder zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Die Bank kann Bargeldverfügungen begrenzen, insbesondere aufgrund regulatorischer Vorgaben oder interner Richtlinien zur Risikosteuerung.

Die Bank haftet nicht für Schäden oder Verzögerungen bei der Ausführung von Transaktionen, sofern sie durch rechtmässige Beschränkungen oder aussergewöhnliche Umstände bedingt sind. Dies gilt namentlich bei Bartransaktionen oder bei Transaktionen mit digitalen Vermögenswerten, die aus Risikosicht als ungewöhnlich oder unüblich eingestuft werden.

2.3 Bankgeschäfte, Bartransaktionen und Auszahlungen

Bargeldtransaktionen, wie Ein- oder Auszahlungen, sind nur im Rahmen der von der Bank festgelegten betragsmässigen und prozessualen Limiten möglich.

Die Bank behält sich das Recht vor, solche Transaktionen einzuschränken oder abzulehnen, insbesondere zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei oder aus sicherheitsrelevanten und operationellen Gründen.

Der Kunde anerkennt, dass Bargeldtransaktionen in der Regel vorgängig anzukündigen sind und zusätzlichen Überprüfungen unterliegen können.

2.4 Verifikation von Unterschriften und Identität

Die Bank anerkennt ausschliesslich solche Unterschriften und Vollmachten, die ihr in schriftlicher Form gemeldet wurden. Abweichende Angaben in öffentlichen Registern gelten nicht als verbindlich, sofern sie der Bank nicht ausdrücklich und formgerecht angezeigt wurden. Eine erteilte Vollmacht bleibt bis zum schriftlichen Widerruf wirksam.

Vorgelegte Unterschriften werden mit den bei der Bank hinterlegten Mustern mit üblicher kaufmännischer Sorgfalt verglichen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht.

Bei der Nutzung offener Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail, Internet, Telefon, Fax) ist die Bank berechtigt, eingehende Anweisungen als verbindlich zu behandeln, sofern die eingesetzten Authentifizierungskriterien aus Sicht der Bank erfüllt sind. Bei ungesicherten E-Mail-Diensten erfolgt keine Überprüfung der Identität des Absenders über die angezeigte Absenderadresse hinaus.

Der Kunde trägt alle Risiken und etwaige Schäden, die sich aus Missbrauch, Fälschungen, unvollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilten Änderungen von Unterschriften oder Vollmachten oder unzureichender Identitätsverifikation ergeben – es sei denn, die Bank trifft ein schweres Verschulden.

Bei gemeinschaftlichen Zeichnungsberechtigten ist jede Person berechtigt, ihr eigenes Auskunftsrecht wahrzunehmen sowie eine erteilte Vollmacht eines gemeinsamen Vertreters jederzeit individuell zu widerrufen.

2.5 Steuerpflichten

2.5.1 Steuerpflicht

Die Bank bietet keine Steuerberatung an und übernimmt keine Verantwortung für die steuerlichen Verpflichtungen des Kunden in irgendeiner Rechtsordnung, einschließlich – aber ohne Ausnahme – solcher, die sich aus der Eröffnung oder Nutzung des Kontos oder den von der Bank erbrachten Dienstleistungen ergeben.

Der Kunde bestätigt, alle für ihn geltenden steuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit den bei der Bank verwahrten Vermögenswerten ordnungsgemäss zu erfüllen, insbesondere hinsichtlich Deklaration und Entrichtung fälliger Steuern.

Ist der Kunde nicht wirtschaftlich berechtigt an den Vermögenswerten, stellt er sicher, dass der wirtschaftlich Berechtigte über diese steuerlichen Pflichten informiert ist und diesen ebenfalls nachkommt.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank alle für die Feststellung seines steuerlichen Wohnsitzes erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und diese bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, behält sich die Bank das Recht vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

2.5.2 Automatischer Informationsaustausch

Die Bank unterliegt den Verpflichtungen aus internationalen Abkommen, insbesondere dem Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen («**AIA**»), dem sich die Schweiz angeschlossen hat.

Im Rahmen des AIA ist die Bank verpflichtet, Finanzinformationen über Kunden mit steuerlichem Wohnsitz in einem meldepflichtigen Staat an die zuständige Schweizer Steuerbehörde zu übermitteln. Diese leitet die Informationen anschliessend an die zuständige ausländische Steuerbehörde weiter.

Zu den gemeldeten Daten gehören insbesondere Kontosalden, Kapitalerträge sowie weitere relevante Finanzinformationen im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichten bestimmte personenbezogene Daten übermitteln muss.

2.5.3 US-Quellensteuer

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich zu informieren, wenn er eine «US-Person» im Sinne der US-Steuervorschriften ist oder wird.

Die Bank ist als qualifizierter Intermediär («**QI**») bei der US-Steuerbehörde IRS registriert und verpflichtet, gemäss den Vorgaben von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) sowie des US-Quellensteuerprogramms zu handeln.

In diesem Rahmen ist die Bank berechtigt und verpflichtet, Kundenbeziehungen mit Bezug zu US-Personen zu identifizieren und bestimmte Informationen an die zuständigen Steuerbehörden weiterzuleiten. Dies umfasst insbesondere Kundendaten, Kontosalden sowie Kapitalerträge.

Der Kunde verpflichtet sich, alle von der Bank angeforderten Unterlagen und Erklärungen vollständig und fristgerecht vorzulegen, insbesondere bei Anhaltspunkten für eine US-steuerliche Zugehörigkeit.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die Bank ihn gemäss den FATCA-Richtlinien als US-steuerpflichtig einstufen, eine Quellensteuer einbehalten sowie die Geschäftsbeziehung beenden.

Der Kunde trägt sämtliche steuerlichen und finanziellen Konsequenzen, die aus unvollständigen, fehlerhaften oder unterlassenen Angaben entstehen. Eine Haftung der Bank für daraus entstehende Nachteile ist ausgeschlossen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank für alle Schäden, Kosten oder Aufwendungen schadlos zu halten, die infolge der Nichterfüllung seiner Mitwirkungspflichten entstehen.

2.6 Beanstandungen durch den Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Mitteilungen, Kontoauszüge, Abrechnungen, Bestätigungen oder sonstige von der Bank erhaltene Informationen unverzüglich zu prüfen.

Beanstandungen bezüglich der Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen, fehlerhafter Kontoauszüge oder sonstiger Mitteilungen müssen der Bank innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Mitteilung, gelten die betreffenden Informationen als genehmigt.

Eine spätere Geltendmachung von Ansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Kunden ist kein Verschulden anzulasten.

2.7 Konto-Einheit; Zurückbehaltungs-, Pfand- und Verrechnungsrecht

Sämtliche Konten und Depots, über die der Kunde bei der Bank direkt oder indirekt verfügt – unabhängig von ihrer Bezeichnung, Währung, Vertragsform oder rechtlichen Struktur – gelten als eine wirtschaftliche Einheit.

Die Bank ist berechtigt, offene Forderungen gegenüber dem Kunden durch Verrechnung mit Guthaben aus dieser Kontoeinheit auszugleichen. Dabei kann eine Umrechnung in eine Währung nach Wahl der Bank erfolgen. Der Umrechnungskurs wird nach marktüblichen Standards bestimmt.

Alle vom Kunden an die Bank geschuldeten Beträge werden sofort fällig und zahlbar, selbst ohne eine formelle Zahlungsaufforderung.

Um alle Ansprüche der Bank gegen den Kunden abzusichern, hält die Bank ein allgemeines Recht auf Verrechnung, ein Zurückbehaltungs- und ein Pfandrecht auf alle Vermögenswerte und Forderungen, die im Namen des Kunden gehalten werden, sei es in ihren eigenen Büchern oder bei anderen Banque Richelieu-Gruppenunternehmen oder Korrespondenten. Diese Rechte auf Verrechnung, Zurückbehaltung und Pfand können in Bezug auf jede Forderung ausgeübt werden, sei es auf Kapital, Zinsen oder Gebühren, einschließlich bedingten, vorbehaltlichen oder zukünftigen Ansprüchen, ob fällig oder nicht, unabhängig vom Ursprung oder der rechtlichen Natur des Anspruchs, seiner Verjährungsfrist oder der Währung, in der dieser bezeichnet wird. Diese Rechte gelten insbesondere für jedes Kreditengagement der Bank, unabhängig davon, ob diese durch bestimmte Sicherheiten besichert ist oder nicht, und erstrecken sich auf jegliches Recht der Bank, entschädigt und unschädlich gehalten zu werden, insbesondere wenn Dritte (einschließlich Emittenten, Liquidatoren, Rechtsverwalter, Insolvenzverwalter, Institutionen oder Regierungsbehörden) Ansprüche gegen die Bank im Zusammenhang mit ihrem Kreditengagement oder mit durchgeführten Transaktionen oder im Namen der von der Bank im Namen des Kunden gehaltenen Vermögenswerten geltend machen.

Wenn der Kunde in Verzug gerät, insbesondere durch Nichtzahlung der an die Bank fälligen Beträge, und/oder wenn der Kunde (oder Dritte, welche die Sicherheiten bereitstellen) dem Antrag der Bank auf zusätzliche Sicherheit oder Rückzahlung eines durch den betreffenden Anspruch oder Kreditengagement gesicherten Betrags nicht nachkommt, ist die Bank berechtigt, jegliche Sicherheiten zu verwerten. Eine solche Verwertung kann durch die entsprechenden Inkassoverfahren oder durch private Durchsetzung erfolgen. Im Zusammenhang mit privater Durchsetzung kann die Bank die Sicherheiten an Dritte verkaufen oder sie für eigene Zwecke erwerben (Selbsteintritt). Sofern es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, wird die Bank keine vorherige Mitteilung über die Verwertung von Sicherheiten erteilen.

Ausser wenn Gesetze oder Vorschriften der Bank nicht vorschreiben oder diese autorisieren, das Konto oder bestimmte Vermögenswerte des Kunden zu sperren (z. B. durch Beschlagnahme), kann die Bank jede Verfügung über das Konto beschränken, wenn sie von einer Drittpartei (wie einem ausländischen Unterverwahrer oder einer Behörde) erlassenen Sperrmaßnahme erfährt, die alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Kunden betrifft. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um eine solche Blockierungsmaßnahme durch Dritte anzufechten. Die Bank haftet nicht für die Folgen solcher Maßnahmen, es sei denn, sie versäumt es, die in der Branche übliche Sorgfaltspflicht wahrzunehmen.

Die der Bank gemäß diesem Artikel 2.7 gewährten Rechte gelten unabhängig von, und zusätzlich zu allen anderen Sicherheiten oder Garantien, die der Kunde der Bank bereitgestellt hat oder bereitstellen kann (einschließlich einer separaten Pfandvereinbarung).

2.8 Haftungsbeschränkung der Bank

Die Bank, ihre Mitarbeiter, Hilfskräfte, sowie andere Banque Richelieu-Gruppenunternehmen haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung für Schäden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die verursacht wurden durch:

- Handlungen oder Unterlassungen von Drittparteien, einschliesslich Korrespondenzbanken, Zahlungsdienstleistern oder Depotstellen, die vom Kunden oder von der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung beauftragt wurden,
- Ereignisse, auf die die Bank keinen Einfluss hat (z. B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg, Aufstände, behördliche Anordnungen, Pandemien, technische Ausfälle, Stromunterbrüche oder vergleichbare unvorhersehbare Umstände).

Indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangener Gewinn sind ebenfalls von der Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

2.9 Beweisführung, Aufzeichnung und Aufbewahrung

Sämtliche von der Bank in elektronischer, digitaler oder vergleichbarer Form gespeicherten Daten und Dokumente gelten als gleichwertiger Beweis gegenüber physischen Originalen. Dies gilt insbesondere für Unterlagen im Rahmen von E-Banking oder anderen digitalen Kommunikationsformen, auch wenn kein Papierdokument existiert.

Die Bank ist berechtigt, Kundenunterlagen ausschliesslich in elektronischer Form aufzubewahren und Originale nach erfolgter Digitalisierung zu vernichten. Elektronisch archivierte Dokumente gelten als vollwertige Beweismittel in sämtlichen Verfahren.

Die Bank bewahrt geschäftsrelevante Unterlagen, Aufzeichnungen sowie elektronische Kommunikationsdaten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Aufbewahrungspflichten auf. Nach Ablauf dieser Fristen ist die Bank berechtigt, sämtliche Originalunterlagen, Aufzeichnungen und Daten endgültig zu löschen oder zu vernichten, ohne den Kunden darüber zu informieren.

2.10 Auslagerung von Tätigkeiten und Datenweitergabe

Die Bank ist berechtigt, einzelne Funktionen und Dienstleistungen – vorübergehend oder dauerhaft – an Banque Richelieu-Gruppenunternehmen oder externe Dienstleister im In- oder Ausland auszulagern, welche wiederum zusätzliche Drittanbieter-Subunternehmer einbinden können, insbesondere Cloud-Anbieter. Dies kann insbesondere Bereiche wie Portfolio Management, IT, Speicher- und Archivierungsaktivitäten, Telefonie und Videokonferenzen, Zahlungsverkehr, Wertpapierverwaltung, Datenverarbeitung, Compliance, Risikomanagement, Buchhaltung, Kundenstammdaten-verwaltung, interne Due-Diligence-Verfahren zur Geldwäschereibekämpfung, digitale Vermögenswerte sowie andere Back-Office und Mittel-Office Funktionen betreffen.

Die Bank stellt vertraglich sicher, dass alle eingesetzten Dienstleister zur Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts sowie zu angemessenen Sicherheitsmassnahmen verpflichtet sind. Die Beiziehung von Subdienstleistern ist zulässig, sofern dieselben Anforderungen gewährleistet werden.

Der Kunde ermächtigt die Bank, im Rahmen solcher Auslagerungen personenbezogene Daten, inklusive Kunden Daten, an verbundene oder externe Dienstleister zu übermitteln und entbindet die Bank zu diesem Zweck vom Bankgeheimnis und von Vertraulichkeitspflichten. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass Kundendaten von solchen verbundenen oder externen Dienstleistern in der Schweiz oder im Ausland, einschließlich auf cloudbasierten Infrastrukturen, gespeichert werden dürfen.

2.11 Interessenkonflikten

Der Kunde erkennt an, dass tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte aus den vielfältigen Geschäftsaktivitäten der Bank und der Banque Richelieu-Gruppe entstehen können. Insbesondere können die Bank und andere Banque Richelieu-Gruppeneinheiten gleichzeitig andere Geschäfte mit ihren diskretionären oder beratenden Dienstleistungen durchführen und ähnliche Dienstleistungen gleichzeitig für mehrere Kunden anbieten. Die Bank wird nicht als in Konflikt mit den Interessen eines Kunden betrachtet, indem sie allein durch die Durchführung solcher parallelen Geschäftstätigkeiten oder die gleichzeitige Erbringung solcher Dienstleistungen in Konflikt steht. Die Bank kann außerdem jederzeit Finanzinstrumente, die ihren Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandaten unterliegen, im Rahmen ihrer Eigenhandelsaktivitäten erwerben oder veräussern.

Als allgemeine Regel akzeptiert der Kunde, dass bei gleichwertigen Angeboten für Transaktionen oder Dienstleistungen die Bank einer anderen Einheit innerhalb der Banque Richelieu-Gruppe Vorrang geben kann, anstatt einem externen Dienstleister.

Die Bank hat geeignete Kontrollen und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um das Risiko von Interessenkonflikten zu verringern und Kunden vor möglichen Nachteilen zu schützen. Sollte sich ein Interessenkonflikt als unvermeidbar erweisen, wird die Bank dies dem Kunden offenlegen.

2.12 Nachrichtenlose Vermögenswerte

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank über jede Änderung seiner Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, Wohnsitz, Zivilstand) sowie sonstiger relevanter persönlicher Informationen umgehend zu informieren und sicherzustellen, dass ein Kontakt mit der Bank jederzeit möglich bleibt.

Verliert die Bank den Kontakt zum Kunden, ist sie berechtigt, im Einklang mit den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben angemessene Nachforschungen zur Wiederherstellung des Kontakts vorzunehmen. Zu diesem Zweck kann die Bank geeignete Dritte beauftragen, die zur Einhaltung des Bankgeheimnisses und der Datenschutzvorgaben verpflichtet sind.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass solche Nachforschungen auch dann erfolgen können, wenn er zu einem früheren Zeitpunkt darum gebeten hat, nicht kontaktiert zu werden, sofern dies zur Wahrung seiner Interessen oder zur Vermeidung einer nachrichtenlosen Vermögenssituation erforderlich erscheint.

Der Kunde ermächtigt die Bank hiermit ausdrücklich, alle von der Bank im Zusammenhang mit solchen Anfragen entstandenen Ausgaben ohne weitere Vorankündigung zu belasten. Sind

solche Anfragen erfolglos, erkennt der Kunde an, dass die Bank verpflichtet ist, gemäß den Regeln der Schweizerischen Bankiervereinigung zu kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten vorzugehen, und die Daten des betreffenden Kunden an eine von der Schweizerischen Bankiervereinigung autorisierten Organisation, zu melden.

2.13 Gebühren, Aufwendungen und Steuern

Die Bank belastet dem Kundenkonto sämtliche geschuldeten Zinsen, Gebühren, Provisionen, Auslagen, Entschädigungen, Steuern und sonstigen Beträge, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung entstehen. Dazu zählen insbesondere Kosten für Kontoführung, Wertpapier- und Vermögensverwaltung, digitale Vermögenswerte, Zahlungsverkehr, Verwahrung, Kommunikation, Korrespondenz, Porto, Transport, IT-Dienstleistungen sowie spezielle oder ausserordentliche Arbeiten.

Sofern nicht anders vereinbart, werden diese Beträge auf Basis der jeweils gültigen Tarife berechnet. Diese sind jederzeit bei der Bank einsehbar. Mit Ausnahme von Zinsen und ausserordentlichen Leistungen sind die Gebühren grundsätzlich im Voraus für die vereinbarte Periode fällig. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung erfolgt keine Rückerstattung, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung anfallenden Steuern und Abgaben, einschliesslich ausländischer Quellensteuern (z. B. FATCA), liegen in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank sämtliche relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere zur Feststellung des steuerlichen Wohnsitzes und Status – auch für wirtschaftlich Berechtigte.

Änderungen dieser Angaben sind der Bank umgehend mitzuteilen. Falls Informationen fehlen oder unklar sind, ist die Bank berechtigt, einen pauschalen oder gesetzlich vorgesehenen Quellensteuersatz anzuwenden.

2.14 Drittvergütungen (Retrozessionen)

Die Bank stellt ihren Kunden ein breites Spektrum an Finanzinstrumenten zur Verfügung, darunter Kollektivanlagefonds, strukturierte Produkte und andere Finanzprodukte (die «Anlageprodukte»). Die Bank beurteilt diese Anlageprodukte während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich Due Diligence, Onboarding, laufender Überwachung und letztendlicher Stilllegung, und betreibt eine Vertriebsinfrastruktur, welche sie entwickelt und erweitert. Zur Unterstützung dieser Aktivitäten schließt die Bank Vertriebs- und andere Vereinbarungen mit Investmentproduktanbietern, möglicherweise auch mit anderen Richelieu-Gruppenunternehmen ab.

In diesem Zusammenhang kann die Bank Vertriebsgebühren oder andere finanzielle Vorteile (z. B. Kommissionen, Fondsvertriebsgebühren, Bestandespflegekommissionen, Rabatte) oder nicht-monetäre Vorteile (z. B. kostenlose Finanzanalyse, Schulungen für das Personal der Bank und andere Verkaufsunterstützungsleistungen) (die «Vergütung») von Dritten für Dienstleistungen erhalten, die sie gemäß spezifischen Vereinbarungen mit solchen Dritten und unabhängig von ihrem vertraglichen Verhältnis zum Kunden erbringt, insbesondere bei Investitionen in Anlageprodukte im Namen des Kunden.

Gemäß Art. 26 des Finanzdienstleistungsgesetzes («FIDLEG») kann die Bank Vergütungen von Dritten im Zusammenhang mit ihren Finanzdienstleistungen nur dann einziehen und einbehalten, wenn der Kunde im Voraus ausdrücklich über die Vergütung hinsichtlich Art und Umfang oder Bandbreite und Berechnungsmethode informiert wird und der Kunde akzeptiert, dass die Bank die Vergütung einbehält.

Die Bank stellt hiermit Informationen zu den Bandbreiten und Berechnungsparametern bereit, die für diese Vergütungen gelten:

Kategorie des Investment Produkts	Jährliche Vergütungsspanne (Bandbreite) in % der Gesamtbestände
Geldmarktfonds	0%-1%
Obligationenfonds	0%-2%
Aktienfonds	0%-2%
Immobilienfonds	0%-2%
Indexfonds und ETFs	0%-2%
Hedge-Fonds	0%-3%
Weitere Investmentfonds	0%-3%
Strukturierte Produkte	0%-3%

Die Vergütung wird als Prozentsatz des durchschnittlichen Gesamtbestands an Vermögenswerten berechnet, welche die Bank für ein bestimmtes Produkt eines Dritten während eines bestimmten Zeitraums hält (typischerweise ein monatlicher Durchschnitt, der jährlich berechnet wird). Die maximale Vergütung, welche die Bank in Bezug auf einen bestimmten Kunden erhalten kann, kann berechnet werden, indem das Bestandesvolumen des Kunden mit dem höchsten Prozentsatz innerhalb der entsprechenden Bandbreite für die jeweiligen Produktkategorien multipliziert wird.

Die Gesamtvergütung, welche die Bank von Dritten erhält (ohne etwaige Vereinbarungsgebühren im Zusammenhang mit Clubgeschäften oder ähnlichen Transaktionen), liegt typischerweise zwischen 0 % und 2 % pro Jahr des Gesamtvermögens des Kunden im Portfolio. In Ausnahmefällen, in denen der Kunde alle oder weitgehend alle Vermögenswerte in Anlageprodukte, insbesondere

strukturierte Produkte, investiert, kann die Vergütung bis zu 5 % des Gesamtvermögens im Portfolio des Kunden betragen.

Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Club Deals oder ähnlichen Transaktionen zwischen Kunden und/oder Geschäftspartnern der Bank hat die Bank Anspruch auf eine Gebühr von beiden Parteien für ihre Leistungen. Diese Gebühr wird von Fall zu Fall festgelegt und auf Anfrage den Parteien offengelegt.

Der Kunde bestätigt hiermit, dass er ausreichend über die Vergütung informiert wurde, und akzeptiert folgendes:

(a) Die Bank kann Vergütungen von Dritten (wie Emittenten oder Vertriebspartnern von Investmentfonds und strukturierten Produkten) im Zusammenhang mit den in einem verwalteten Portfolio verwendeten Anlageprodukten oder im Zusammenhang mit den Beratungs- oder Ausführungsdienstleistungen für den Kunden erhalten und behalten;

(b) Diese Vergütung wird für Dienstleistungen gezahlt, die die Bank dem Dritten erbringt (z. B. Verkaufsleistungen, Managerauswahl, Due-Diligence-Prüfung des Dritten) zum Nutzen des Kunden;

(c) Der Kunde ist ausreichend über die geltenden Bandbreiten und Berechnungsparameter der Vergütung informiert und versteht, dass die Vergütung im Zusammenhang mit seiner Beziehung auf Anfrage offengelegt wird;

(d) Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass jede von der Bank erhaltene Vergütung, die ihm sonst zustehen könnte, insbesondere gemäß Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen, einen integralen Bestandteil der Vergütung der Bank bildet und Eigentum der Bank bleibt.

Der Kunde erkennt an und akzeptiert das Risiko potenzieller Interessenkonflikte, die sich aus dem Vertrieb von Anlageprodukten durch die Bank und dem Erhalt von Vergütungen durch Dritte ergeben. Diese Konflikte können insbesondere Anreize für die Bank umfassen, die Häufigkeit von Anlageumverteilungen zu erhöhen, Produkte oder Anbieter auszuwählen oder zu empfehlen, welche Vergütung anbieten (z. B. kollektive Anlagefonds oder strukturierte Produkte statt Aktien oder Anleihen), oder anderweitig Optionen zu wählen, die der Bank eine höhere Gesamtvergütung bieten.

Die Bank ergreift geeignete organisatorische und andere Maßnahmen, um etwaige negative Auswirkungen auf den Kunden durch mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Vergütung zu vermeiden. Auf Anfrage stellt die Bank dem Kunden zusätzliche Informationen zu ihren Prozessen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zur Verfügung.

Der Kunde stimmt zu, dass die Bank die Bandbreiten und/oder Berechnungsparameter jederzeit und ohne vorherige Vorankündigung anpassen darf, sofern der Kunde angemessen informiert wird.

Diese Erklärung und der Verzicht gemäss diesem Artikel bleiben auch nach dem Tod oder der Handlungsunfähigkeit des Kunden in vollem Umfang gültig und wirksam.

2.15 Provisionen zu Gunsten Dritter

Der Kunde erkennt an, dass die Bank Provisionen oder andere monetäre oder nicht-monetäre Vorteile an Dritte zahlen kann, insbesondere an diejenigen, die den Kunden an die Bank verweisen oder denen der Kunde ein Asset Management- oder Beratungsmandat im Zusammenhang mit seinen Konten anvertraut hat. Solche Provisionen und Leistungen können aus einmaligen Zahlungen oder wiederkehrenden Zahlungen bestehen (zum Beispiel basierend auf der Höhe der Vermögenswerte, die der Kunde bei der Bank hält, oder der Anzahl der auf dem Kundenkonto durchgeführten Transaktionen). Es liegt in der Verantwortung des Dritten, dem Kunden alle notwendigen Informationen über Art, Höhe und Berechnungsmethode aller an diesen gezahlten Provisionen oder Leistungen bereitzustellen, sowie des Kunden, diese vom Dritten einzufordern.

Der Kunde akzeptiert, dass der Erhalt von Provisionen und Vorteilen durch den Dritten durch die Bank zu einem Interessenkonflikt führen kann, da die Handlungen des Dritten (z. B. Investitionsempfehlungen oder -entscheidungen) durch die Aussicht auf den Erhalt solcher Provisionen und Vorteile beeinflusst werden könnten, anstatt ausschließlich auf den besten Interessen des Kunden zu basieren. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Dritten, die Interessen des Kunden jederzeit zu schützen und, wo zutreffend, mit dem Kunden zu vereinbaren, dass dieser keine Rückerstattung solcher Provisionen und Leistungen anstrebt.

Der Kunde akzeptiert das Prinzip dieser Zahlungen und verpflichtet sich, keine Ansprüche gegen die Bank im Zusammenhang mit Provisionen und Leistungen an Dritte geltend zu machen, einschließlich solcher in der Vergangenheit bezahlten Zahlungen.

2.16 Sanktionen

Im Zusammenhang mit jeder Vereinbarung, aus der sich eine Forderung oder ein Kreditengagement für die Bank ergibt, sowie der gesamten Bankbeziehung des Kunden zur Bank, erklärt der Kunde, dass er nicht, und nie wird, noch die Bank dazu bringen wird, gegen Wirtschafts- oder Finanzsanktionen oder Handelsembargos zu verstoßen, welche von der schweizerischen, britischen oder US-Regierung, der UN, der EU oder einer anderen anwendbaren Sanktionsbehörde verhängt, verwaltet oder durchgesetzt wird (zusammenfassend "Sanktionen"). Der Kunde stimmt außerdem zu, dass keine Person, welche Sanktionen unterliegt, direkt oder indirekt in irgendwelche Geschäfte mit der Bank oder in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Ansprüchen oder Kreditengagements der

Bank oder Transaktionen der Bank im Namen des Kunden involviert oder in diese einbezogen wird.

2.17 Rückforderungsanspruch (Claw-Back-Claim)

Wenn der Kunde oder die Bank, welche in eigenem Namen, aber im Auftrag des Kunden handelt (als Nominee), Investitionen in Finanzinstrumenten getätigt hat (einschließlich, ohne Ausnahme, Aktien oder Obligationen, strukturierte Produkte, kollektive Anlagefonds oder alternative Investmentfonds wie Hedgefonds oder Private-Equity-Fonds), und wenn, im Falle einer solchen aktuellen oder vergangenen Investition, der Emittent des Finanzinstruments oder eine andere Drittpartei (wie die Verwahrerbank des Fonds, ein Insolvenzverwalter oder ein Zwangsverwalter) aus irgendeinem Grund, die vollständige oder teilweise Rückzahlung eines zuvor an die Bank (als Nominee) oder an den Kunden gezahlten Betrag (sei es in bar oder in Finanzinstrumenten) verlangt ("**Claw-Back-Claim**"), oder wenn ein Konto der Bank bei einer dritten Verwahrerbank oder Clearing-Institution entsprechend belastet wird, erstattet der Kunde der Bank diese Beträge umgehend zurück. Dies soll sicherstellen, dass die Bank den Claw-Back-Claim erfüllen oder das Konto des Kunden belasten kann, ohne die Bank finanziellen Verlusten auszusetzen.

Zur Vermeidung von Zweifeln und im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Verrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Pfandrechten stimmt der Kunde zu, dass Vermögenswerte in Höhe des vollen Betrags eines Claw-Back-Claims auf dem Konto des Kunden gesperrt werden. Erhält die Bank innerhalb des festgelegten Zeitraums keine Deckung, welche sie (nach eigenem Ermessen) für den Claw-Bank-Claim für ausreichend hält, oder wenn, nach ausreichender Deckung, der Claw-Back-Claims, von einem Konto der Bank abgebucht wird, kann die Bank ihr Pfandrecht durchsetzen und den Claw-Back-Claim gegen die Verpflichtungen des Kunden gemäß diesem Artikel aufheben mittels Belastung des entsprechenden Betrags vom Konto des Kunden.

Der Kunde trägt alle Kosten und Schäden, welche die Bank, in ihrer Tätigkeit im Auftrag des Kunden, erlitten hat. Darüber hinaus muss der Kunde auf Verlangen der Bank unverzüglich die Bank von jeglichen Verlusten oder Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit einem Claw-Back-Claim entstehen, entschädigen und schadlos halten.

2.18 Entschädigung

Der Kunde erkennt an, dass die Bank in der Regel im Auftrag des Kunden und somit auf Kosten und Risiken des Kunden handelt. Dementsprechend verpflichtet sich der Kunde, die Bank, jede andere Banque Richelieu-Gruppeneinheit sowie deren jeweilige Aufsichtsorgane, Mitarbeiter, Hilfskräfte und Vertreter (jeweils ein "Entschädigungsberechtigter") von und gegen jegliche Ansprüche, einschließlich Ansprüche Dritter, sowie etwaige Schäden, Gebühren, Kosten, Ausgaben, Anwaltskosten oder sonstige Verluste, die ein Entschädigungsberechtigter direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einer Handlung oder Unterlassung im Auftrag des Kunden erleiden kann, freizustellen und schadlos zu halten. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, welche die Einhaltung rechtlicher oder regulatorischer Verpflichtungen, einschließlich steuerlicher Verpflichtungen, durch den Kunden betreffen.

Die Verpflichtung des Kunden zur Entschädigung gilt auch dann, wenn der Kunde nicht schuld ist, vorausgesetzt, die Bank oder der Entschädigungsberechtigte hat die erforderliche Sorgfaltspflicht erfüllt. Der Kunde stimmt zu, dass die Bank ihre Verrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Pfandrechtenutzen darf, um ihren Entschädigungsanspruch zu sichern, und entsprechend die Konten des Kunden belasten darf. Jeder Entschädigungsberechtigte ist berechtigt, diese Entschädigungsklausel persönlich gemäß Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts durchzusetzen.**3. Kontoführung**

3.1 Aufzeichnungen und Annahme von Vermögenswerten

Die Bank führt über alle vom Kunden veranlassten oder durchgeführten Transaktionen vollständige und ordnungsgemässe Aufzeichnungen.

Die Bank behält sich das Recht vor, Vermögenswerte – einschliesslich digitaler Vermögenswerte – nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen abzulehnen sowie Transaktionen nicht auszuführen, wenn sie gegen gesetzliche, regulatorische oder interne Richtlinien verstossen könnten oder nicht mit den Angaben und Nachweisen des Kunden übereinstimmen.

Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen der Bank jederzeit vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zur Herkunft seiner Vermögenswerte zu machen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Dies gilt auch für wirtschaftlich Berechtigte.

3.2 Verzinsung von Guthaben und Sollsalden

Die Bank behält sich das Recht vor, auf Kundenguthaben einen negativen Zinssatz anzuwenden. Die Höhe dieses Zinssatzes richtet sich nach den aktuellen Marktverhältnissen, der Geldpolitik der Zentralbanken sowie den jeweils geltenden Konditionen der Bank. Der anwendbare Zinssatz wird dem Kunden in geeigneter Form (z. B. E-Banking, E-Mail oder Kontoauszug) mitgeteilt.

Sollzinsen auf Überziehungen oder Debit Saldi werden automatisch, ohne vorgängige Mahnung, zu den jeweils geltenden Konditionen fällig. Werden solche Sollzinsen nicht fristgerecht beglichen, behält sich die Bank das Recht vor, den Zinssatz unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

3.3 Deckung und Ausführung von Aufträgen

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen des Kunden nur verpflichtet, wenn zum Zeitpunkt der Ausführung eine ausreichende Deckung in Form frei verfügbarer Mittel oder eines genehmigten Kreditrahmens besteht.

Übersteigen mehrere gleichzeitig eingehende Aufträge das verfügbare Guthaben oder die vereinbarte Kreditlimite, ist die Bank berechtigt, die Ausführung einzelner oder aller Aufträge

nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen – auch ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden.

Eine Pflicht zur Ausführung in einer bestimmten Reihenfolge oder zur Teilverarbeitung besteht nicht. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtausführung mangels Deckung entstehen.

3.4 Verwendung von Korrespondenzbanken und Offenlegung von Kundendaten

Die Bank ist berechtigt, Vermögenswerte, die dem Kunden zustehen, bei Dritten im In- und Ausland (insbesondere Korrespondenzbanken, Verwahrstellen oder Zahlungsverkehrssystemen) im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu hinterlegen. Die Auswahl dieser Dritten erfolgt mit der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt. Die Bank haftet nicht für Verluste, die durch solche Dritte entstehen, es sei denn, die Bank hat deren Auswahl grobfahrlässig oder vorsätzlich fehlerhaft getroffen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei der Abwicklung von Transaktionen – insbesondere im internationalen Zahlungsverkehr – die Offenlegung bestimmter personenbezogener Daten gegenüber Dritten erforderlich sein kann. Zu diesen Daten gehören insbesondere Name, Adresse, Kontonummer oder IBAN, BIC/SWIFT-Code sowie weitere Informationen zur Identifikation des Kunden oder des Zahlungsempfängers.

Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich, alle zur Durchführung solcher Transaktionen erforderlichen Daten an die beteiligten Stellen im In- und Ausland weiterzugeben. Diese Ermächtigung umfasst auch Staaten, deren Datenschutzgesetzgebung möglicherweise nicht dem schweizerischen Standard entspricht.

4. Einlagen

4.1 Allgemeine Bestimmungen zur Verwahrung

Die Bank führt Buch über die ihr anvertrauten Vermögenswerte des Kunden und verwahrt und verwaltet diese mit der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt.

Die Bank kann die Annahme von Vermögenswerten jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen, insbesondere bei fehlender Deklaration, unklarer Herkunft oder aus regulatorischen Gründen.

Die Vermögenswerte des Kunden werden in periodischen Depotauszügen und Portfoliobewertungen aufgeführt. Diese Bewertungen dienen ausschliesslich Informationszwecken und beruhen auf den der Bank zugänglichen Datenquellen. Sie stellen keine verbindlichen Marktwerte dar; eine Haftung für deren Richtigkeit oder Verwertbarkeit ist ausgeschlossen.

Der Kunde kann grundsätzlich über seine deponierten Vermögenswerte verfügen. Dies gilt vorbehaltlich gesetzlicher oder regulatorischer Einschränkungen, allfälliger vertraglich vereinbarter Pfandrechte, Zurückbehaltungs- und Verrechnungsrechte zugunsten der Bank.

4.2 Offene Depots und Verwahrung bei Dritten

Die Bank kann sämtliche Arten von Vermögenswerten als Depotwerte entgegennehmen, sofern diese am Ort der Verwahrung handelsfähig sind. Dazu zählen insbesondere Wertpapiere, digitale Vermögenswerte, Edelmetalle, geldmarktnahe Anlagen, nicht verbriefte Rechte, Versicherungspolicen sowie sonstige nachweisbare Vermögenswerte.

Sofern keine anderweitige Weisung des Kunden vorliegt oder keine sachlichen Hindernisse bestehen, werden Vermögenswerte vermögensabhängig in Sammeldepots aufbewahrt. In diesem Fall erwirbt der Kunde Miteigentum am Gesamtbestand des jeweiligen Sammeldepots im Verhältnis zur eingebrachten Menge, mit Anspruch auf Rückgabe eines gleichartigen Vermögenswerts.

Die Bank kann Depotwerte bei Dritten im In- oder Ausland in eigenem Namen, jedoch für Rechnung und auf Risiko des Kunden, entsprechend den Gepflogenheiten am Verwahrungsort aufbewahren lassen. Diese Verwahrung unterliegt den dort geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Drittverwahrstelle.

Im Falle von Ereignissen wie Insolvenz einer Drittverwahrstelle kann der Schutz der Vermögenswerte von der schweizerischen Rechtslage abweichen. Sollte die Rückgabe der bei Dritten gehaltenen Vermögenswerte unmöglich oder erschwert sein, beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf die Übertragung eines allenfalls bestehenden Rückforderungsanspruchs, sofern dies rechtlich möglich ist.

Namenpapiere werden in der Regel im Namen des Kunden registriert. Ist dies nicht möglich oder unüblich, erfolgt eine Registrierung treuhänderisch im Namen der Bank oder Dritten. In solchen Fällen kann die Ausübung von Stimmrechten ausgeschlossen sein.

Sofern der Kunde keine rechtzeitige Weisung erteilt, übernimmt die Bank die ordentliche Verwaltung der Depotwerte nach ihrem Ermessen, insbesondere die Vereinnahmung von Erträgen, Rückzahlungen, Umtausche, Couponerneuerungen, Überwachung von Auslosungen und die Ausübung von Bezugsrechten. Ohne ausdrückliche Instruktion liegt es in der Verantwortung des Kunden, entsprechende Handlungen vorzunehmen.

Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden in Bezug auf Generalversammlungen, kollektive Verfahren (z. B. Sammelklagen), insolvenzrechtliche Verfahren oder Ähnliches zu vertreten oder zu informieren, es sei denn, der Kunde hat dies ausdrücklich verlangt und entsprechende Vollmacht erteilt. Eine Haftung der Bank entsteht nur bei nachgewiesenem schwerem Verschulden und öffentlich zugänglicher, rechtzeitiger Information.

Wird ein deponierter Vermögenswert ausgelost, erfolgt die Zuteilung anteilsmässig auf die betroffenen Kunden.

5 Transaktionen

5.1 Transaktionen in Fremdwährungen

Transaktionen in Fremdwährungen unterliegen sowohl den schweizerischen Rechtsvorschriften als auch den gesetzlichen Bestimmungen und Gepflogenheiten des Landes, dessen Währung betroffen ist. Sollte die Ausführung solcher Transaktionen aufgrund gesetzlicher, regulatorischer oder sonstiger Umstände ganz oder teilweise unmöglich oder unzulässig sein, trägt der Kunde die daraus entstehenden Risiken und Verluste.

Verfügt der Kunde über kein Konto in der betreffenden Währung oder ist diese nicht verfügbar, übertragbar oder konvertierbar, ist die Bank berechtigt, eine Belastung oder Gutschrift in einer anderen Währung vorzunehmen. Der dabei angewandte Wechselkurs bestimmt sich nach den am Transaktionstag bei der Bank geltenden Kursen.

Die Bank kann Fremdwährungen (einschliesslich digitaler Währungen) im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung und Risiko des Kunden, bei Drittinstituten im In- oder Ausland anlegen oder aufbewahren. Der Kunde trägt anteilsmässig sämtliche Risiken, insbesondere solche politische, wirtschaftliche oder regulatorische Art (wie z. B. Kapitalverkehrskontrollen, Beschlagnahmen, Enteignungen oder Zahlungseinschränkungen), ebenso wie Risiken aus Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit von Drittinstituten.

Ist die Rückführung der bei Drittstellen gehaltenen Vermögenswerte infolge solcher Umstände nicht möglich, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden den entsprechenden Herausgabeanspruch zu übertragen, sofern dies rechtlich möglich ist.

5.2 Börsengeschäfte

Die Bank führt Börsen- und Effektenaufträge im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Risiko des Kunden gemäss dessen Instruktionen sowie unter Beachtung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, regulatorischen Vorgaben und Handelsgepflogenheiten der betreffenden Märkte aus oder leitet sie entsprechend weiter.

Kann ein Auftrag aus regulatorischen, technischen oder marktbedingten Gründen nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, trägt der Kunde die daraus resultierenden Konsequenzen, es sei denn, die Bank trifft ein grobes Verschulden.

Erfolgt keine anderslautende Weisung des Kunden, ist die Bank berechtigt, bei Wertpapieren, die an mehreren Börsen oder Handelsplätzen kotiert sind, den Ausführungsort – einschliesslich ausserbörslicher Handelsplätze (OTC) – nach objektiven Kriterien auszuwählen.

Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn eine ausreichende Deckung durch freie Mittel oder entsprechende Depotbestände vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, kann die Bank den Auftrag ablehnen oder – im Falle einer bereits erfolgten Ausführung – den Kunden zur umgehenden Deckung (innerhalb von 48 Stunden) auffordern. Erfolgt keine fristgerechte Deckung, ist die Bank berechtigt, die Position auf Rechnung und Risiko des Kunden zu schliessen («**Glattstellung**») und etwaige Verluste oder Kosten dem Kunden zu belasten.

5.3 Wertpapiertransaktionen

5.3.1 Anwendbares Recht und Offenlegungspflichten
Wertpapiertransaktionen unterliegen den anwendbaren gesetzlichen, regulatorischen und marktbezogenen Bestimmungen der jeweiligen Ausführungsplätze, Verwahrstellen und Emittenten. Mit der Auftragserteilung erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit diesen Bestimmungen einverstanden. Die Bank kann verpflichtet sein, gegenüber Börsen, Aufsichtsbehörden, Emittenten oder sonstigen berechtigten Stellen Informationen offenzulegen, darunter insbesondere Angaben zum Kunden, zum wirtschaftlich Berechtigten, zu Transaktionen oder Positionen. Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich, diese Informationen weiterzugeben.

5.3.2 Erklärung zur US-Person-Eigenschaft

Vor dem Erwerb von US-Wertpapieren ist der Kunde verpflichtet, der Bank eine unterschriebene Selbsterklärung über seine steuerliche Klassifikation (US-Person/Nicht-US-Person) vorzulegen. Der Kunde verpflichtet sich, allfällige Änderungen seines steuerlichen Status unverzüglich mitzuteilen.

5.3.3 Ausführungsgrundsätze / Best Execution
In Ermangelung abweichender Weisungen wählt die Bank bei mehrfach kotierten Wertpapieren den Ausführungsplatz nach objektiven Kriterien. Sie kann dabei in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Kunden, auch ausserbörslich oder über Broker, Market Maker oder elektronische Handelsplattformen handeln.

Die Bank stellt sicher, dass Kundenaufträge unter Berücksichtigung von Preis, Kosten, Ausführungswahrscheinlichkeit, Zeit und weiteren relevanten Faktoren zum bestmöglichen Ergebnis ausgeführt werden („Best Execution"). Die Ausführungsgrundsätze können auf Anfrage eingesehen werden.

5.3.4 Rolle als Vermittlerin oder Gegenpartei
Die Bank kann Aufträge als Vermittlerin oder Gegenpartei ausführen. In beiden Fällen erfolgt die Abwicklung grundsätzlich im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Risiko des Kunden. Eigengeschäfte sind nur zulässig, sofern sie nicht nachteilig für den Kunden sind. Anfallende Spesen, insbesondere Börsen- und Brokergebühren sowie interne Bearbeitungskosten, werden dem Kunden separat belastet.

5.3.5 Pflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden
Der Kunde trägt die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Meldepflichten (z. B. bei bedeutenden Beteiligungen) und für die Beobachtung seiner Positionen, auch wenn sie bei anderen Instituten gehalten werden. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf allfällige Meldepflichten hinzuweisen.

Falls eine Meldeschwelle überschritten wird oder eine meldepflichtige Position entsteht, kann die Bank verpflichtet sein – und ist vom Kunden hierzu ausdrücklich ermächtigt –, die betreffenden Informationen an Aufsichtsbehörden, Börsen oder Emittenten zu melden.

5.3.6 Ablehnung von Transaktionen

Die Bank kann Aufträge jederzeit ablehnen, insbesondere wenn keine ausreichenden Informationen oder keine gesetzlich

vorgeschriebenen Unterlagen (z. B. Zeichnungsscheine oder Prospekte) vorliegen. Der Kunde trägt in diesem Fall sämtliche Nachteile, die aus der Nichtausführung entstehen.

5.3.7 Haftungsausschluss

Die Bank haftet nur bei grobem Verschulden. Sie ist nicht verpflichtet, an Rechtsverfahren, kollektiven Rechtsdurchsetzungen oder ausländischen Behördenverfahren im Zusammenhang mit Wertpapieren teilzunehmen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

5.4 Übertragung von Vermögenswerten

Die Ausführung von Anweisungen zur Übertragung von Vermögenswerten – einschliesslich Überweisungen, Wertpapierlieferungen und sonstiger Transaktionen – erfolgt gemäss den jeweils geltenden gesetzlichen, regulatorischen und marktbezogenen Vorschriften in der Schweiz und im Ausland. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und internationalen Sanktionen.

Die Bank kann verpflichtet sein, Informationen und Daten über den Kunden sowie über den Begünstigten offenzulegen, sofern dies zur Ausführung einer Transaktion erforderlich ist. Solche Angaben können insbesondere den Namen, Vornamen bzw. die Firma, die Kontonummer, Adresse oder Sitz, den IBAN- und BIC-Code sowie weitere personenbezogene oder wirtschaftlich relevante Informationen umfassen. Diese Daten können an Dritte übermittelt werden, darunter:

- Empfängerbanken,
- Korrespondenzbanken,
- Verarbeitungs- und Abwicklungssysteme wie SIC oder SWIFT,
- Zahlungsverkehrsbetreiber im Rahmen von SEPA-Zahlungen.

Die Offenlegung kann in Länder erfolgen, deren Datenschutzgesetzgebung nicht dem schweizerischen Standard entspricht (inkl. USA). Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass eine solche Datenübermittlung erforderlich sein kann, damit die Transaktion korrekt und vollständig durchgeführt werden kann und entbindet die Bank zu diesem Zweck vom Bankgeheimnis. Ohne die Offenlegung der erforderlichen Daten kann es zur Ablehnung oder Blockierung der Transaktion durch Dritte kommen.

Insbesondere im Fall von Transaktionen in Fremdwährungen oder bei bestimmten CHF-Zahlungen kann die Bank internationale Clearingkanäle einsetzen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese grenzüberschreitenden Transaktionen zusätzlichen Offenlegungspflichten unterliegen können.

6 Kreditgeschäfte

6.1 Anwendbare Bestimmungen

Sämtliche von der Bank gewährten Kreditgeschäfte – einschliesslich Kontoüberziehungen, Lombardkrediten, festen Vorschüssen, Kreditlimiten, Avalkrediten oder sonstigen Finanzierungsgeschäften – unterliegen den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ergänzend gelten:

- individuell abgeschlossene Kreditverträge,
- allfällige besondere Bedingungen oder Vereinbarungen zur jeweiligen Kreditfazilität,
- sowie die jeweils anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben.

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den individuell vereinbarten Vertragsdokumenten gehen Letztere vor.

6.2. Verwendung des Kredits

Ein auf dem laufenden Konto eingeräumter Kredit kann durch den Kunden im Rahmen der von der Bank genehmigten Kreditlimiten und Bedingungen verwendet werden. Die Inanspruchnahme kann insbesondere erfolgen für:

- Kontoüberziehungen,
- Festvorschüsse mit vereinbarter Laufzeit,
- Zahlungsaufträge,
- Garantien und Dokumentenakkreditive,
- sowie für den Abschluss von Marktgeschäften, einschliesslich Devisen-, Edelmetall- oder Optionsgeschäften.

Die Verwendung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Kunden. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung einzelner Transaktionen oder eine bestimmte Verwendung des Kredits abzulehnen, insbesondere wenn die Bedingungen aus ihrer Sicht als unangemessen, risikobehaftet oder nicht marktüblich erscheinen.

6.3. Dauer und Rückzahlung

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, kann sowohl der Kunde als auch die Bank eine eingeräumte Kreditfazilität jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung kündigen.

In diesem Fall werden:

- bestehende Kontoüberziehungen nach Ablauf der Frist zur Rückzahlung fällig;
- Festvorschüsse sind bei Fälligkeit zurückzuzahlen;
- sonstige Verpflichtungen oder offene Markttransaktionen werden gemäss ihrer vertraglichen Fälligkeit abgewickelt.

Ungeachtet des Vorstehenden ist die Bank berechtigt, die Kreditfazilität mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:

- sich die finanzielle Lage des Kunden wesentlich verschlechtert;
- das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit des Kunden beeinträchtigt wird oder gestellte Sicherheiten an Wert verlieren;
- der Kunde vertragliche Verpflichtungen gegenüber der Bank oder Dritten verletzt;
- der Kunde verstirbt oder handlungsunfähig wird;

- ein Ereignis eintritt, das nach Gesetz oder allgemeinem Rechtsgrundsatz eine sofortige Kündigung rechtfertigt.

Im Falle einer fristlosen Kündigung werden sämtliche Forderungen der Bank – auch solche, die vertraglich noch nicht fällig sind – sofort zur Rückzahlung fällig. Dazu gehören insbesondere:

- laufende Festvorschüsse,
- bedingte Verpflichtungen (z. B. Garantien, Akkreditive),
- Kapitalmarktgeschäfte.

Die Bank ist berechtigt, solche Geschäfte vorzeitig zu liquidieren oder Verpflichtungen durch Vorschusszahlung an den Begünstigten zu erfüllen. Wird ein Festvorschuss vorzeitig gekündigt, kann die Bank eine Vorfälligkeitsentschädigung erheben. Deren Höhe bemisst sich nach der Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Zinssatz und dem am Tag der Rückzahlung geltenden Referenzzinssatz am Geldmarkt, unter Berücksichtigung der verbleibenden Laufzeit.

6.4. Vergütung

Die Bank legt die anwendbaren Zinssätze sowie allfällige Kommissionen und Entgelte für Kreditfazilitäten auf individueller Basis fest. Dabei berücksichtigt die Bank insbesondere die aktuelle Situation an den Geld- und Kapitalmärkten sowie ihre eigenen Refinanzierungs- und Liquiditätskosten.

- Zinsen auf Kontokorrentüberziehungen werden jeweils am Ende eines jeden Quartals fällig.
- Zinsen auf Festgeldvorschüsse sind bei Fälligkeit der jeweiligen Laufzeit zahlbar.

6.4.1 Verzugszinsen

Im Falle der nicht fristgerechten Zahlung ist die Bank berechtigt, auf sämtliche ausstehende Beträge einen Verzugszins zu erheben. Nicht fristgerecht geleistete Zinszahlungen unterliegen ebenfalls der Verzinsung zum jeweils für Kontokorrentüberziehungen geltenden Zinssatz.

6.4.2 Anpassung aufgrund regulatorischer Änderungen

Die Bank behält sich das Recht vor, die Vergütungen für Kredite basierend auf den Kreditkosten anzupassen, wenn dies aufgrund neuer oder geänderter gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen erforderlich wird.

Dies betrifft insbesondere:

- Änderungen von Eigenmittelvorschriften,
- Liquiditätsanforderungen,
- Mindestreservepflichten, oder
- andere Massnahmen von Zentralbanken oder Aufsichtsbehörden.

Sämtliche Erhöhungen solcher Kosten können dem Kunden weiterverrechnet werden. Der Kunde wird über entsprechende Änderungen in geeigneter Form informiert.

6.5. Gesamtschuldnerische Haftung

Werden Kreditfazilitäten mehreren Kunden gemeinsam eingeräumt – insbesondere im Rahmen von Gemeinschafts- oder Kollektivkonten – so haften sämtliche Kreditnehmer sowie deren jeweiligen Rechtsnachfolger gegenüber der Bank solidarisch (gesamtschuldnerisch) für sämtliche Verbindlichkeiten aus der Kreditbeziehung.

Die Bank ist berechtigt, ihre Forderungen nach freiem Ermessen gegenüber einem beliebigen Schuldner oder Rechtsnachfolger geltend zu machen, ungeachtet interner Absprachen unter den Beteiligten.

Im Fall des Ablebens eines kreditnehmenden Kunden oder der Auflösung einer kreditnehmenden juristischen Person bleibt die gesamtschuldnerische Haftung gegenüber der Bank bestehen. Diese kann sämtliche ausstehenden Beträge nach Wahl von einem oder mehreren Schuldnern oder deren Rechtsnachfolgern einfordern.

7 Weisungen und Mitteilungen

7.1 Form und Übermittlung von Weisungen

Sofern der Kunde der Bank nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Weisungsform vorschreibt, ist die Bank berechtigt – jedoch nicht verpflichtet –, Weisungen in jeder Form und auf jedem Übermittlungsweg entgegenzunehmen und auszuführen. Dies gilt insbesondere für mündliche Weisungen sowie solche, die telefonisch, per Telefax, E-Mail, Datenfernübertragung oder über andere elektronische oder digitale Kommunikationsmittel übermittelt werden.

Der Kunde anerkennt, dass solche Weisungen für die Bank verbindlich sind und nicht deshalb angefochten werden können, weil sie nicht schriftlich im Original erteilt wurden. Tonaufzeichnungen oder sonstige elektronische Aufzeichnungen der Bank gelten bis zum Beweis des Gegenteils als zulässiger und ausreichender Beleg für die erfolgte Weisung.

Der Kunde entbindet die Bank ausdrücklich im Voraus von jeglicher Haftung für Verluste oder Schäden, die durch Fälschung, Missbrauch oder die Verwendung durch unbefugte Dritte entstehen können – unabhängig vom gewählten Übermittlungsweg, sofern kein schweres Verschulden der Bank vorliegt.

Diese Regelungen gelten auch für sämtliche Mitteilungen, die vom Kunden oder von durch ihn bevollmächtigten Personen stammen oder an diese gerichtet sind. Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, ist die Bank frei in der Wahl des Kommunikationsmittels – auch im Kontakt mit Korrespondenzbanken, Gegenparteien oder Drittverwaltern.

7.2 Risiken mit Kommunikationsmitteln

Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass die Nutzung von Kommunikationsmitteln wie Post, Kurierdiensten, Telefon, E-Mail oder elektronischen Datenübertragungen mit inhärenten Risiken verbunden ist. Diese Kommunikationswege erfolgen über öffentliche oder allgemein zugängliche Infrastrukturen, die weder verschlüsselt noch anderweitig besonders gesichert sind. Daraus können sich insbesondere folgende Risiken ergeben:

- Verlust der Vertraulichkeit durch Einsichtnahme, Abfangen oder Missbrauch der übermittelten Informationen durch unbefugte Dritte;

- Verzögerungen, Unterbrechungen oder Nichtzustellung infolge technischer Störungen, Systemfehler, Netzwerküberlastung oder böswilliger Angriffe (z. B. Hacking);
- Manipulation oder Fälschung von Inhalten, Identitäten oder Absenderinformationen;
- Infizierung mit schädlicher Software wie Viren oder Trojanern – insbesondere bei Kommunikation über nicht abgesicherte E-Mail-Systeme;
- Verzerrung, Duplikation oder Verlust von Dateninhalten.

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Zuverlässigkeit, Vertraulichkeit und Integrität der Kommunikation, sofern keine gesicherten Kanäle verwendet werden. Bei Mitteilungen per unverschlüsselter E-Mail prüft die Bank in der Regel lediglich die Absenderadresse, ohne weitere Authentifizierung. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass dies erhebliche Sicherheitsrisiken birgt, und verpflichtet sich, die Bank unverzüglich zu informieren, sobald ein Missbrauch oder ein unautorisierter Zugriff vermutet wird.

Der Versand vertraulicher Dokumente, wie Kontoauszüge oder Depotbewertungen, erfolgt per E-Mail ausschliesslich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Risiko.

Im Zweifelsfall oder bei fehlender Bestätigung liegt es in der Verantwortung des Kunden, über ein alternatives Kommunikationsmittel sicherzustellen, dass Weisungen oder Mitteilungen der Bank tatsächlich empfangen und berücksichtigt wurden.

Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, trägt der Kunde sämtliche aus der Nutzung solcher Kommunikationswege resultierenden Folgen und Schäden, einschliesslich solcher durch Verzögerungen, Fehlleitungen, Fehlinterpretationen, unberechtigte Zugriffe oder Systemausfälle – auch dann, wenn sie durch externe Dienstleister oder durch Schwachstellen in den eigenen technischen Einrichtungen des Kunden verursacht wurden.

7.3 Ausführungen von Weisungen

Die Bank bearbeitet Kundenweisungen mit der gebotenen Sorgfalt und nach Massgabe ihrer betrieblichen Abläufe sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen in der Schweiz und an den relevanten Finanzplätzen. Die Ausführung erfolgt in der Regel während der üblichen Geschäftszeiten und in der Reihenfolge des Eingangs.

Jede Kundenweisung muss klar und vollständig sein und sämtliche Angaben enthalten, die für eine ordnungsgemässe Ausführung erforderlich sind. Die Bank behält sich das Recht vor, unklare, widersprüchliche oder unvollständige Weisungen nicht auszuführen. Sämtliche daraus entstehenden Nachteile trägt der Kunde. Die Bank übernimmt keine Haftung für Verzögerungen oder Nichtausführungen.

Zwischen dem Eingang einer Weisung und deren Umsetzung kann es, insbesondere bei Marktvolatilität oder technischen Einschränkungen, zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Angebots- oder Wechselkurse gelten lediglich als indikativ. Eine Ausführung zum gewünschten Kurs kann nicht garantiert werden. Setzt der Kunde zu enge Fristen, so trägt er das damit verbundene Risiko.

Bedingte oder limitierte Aufträge, insbesondere im ausserbörslichen Handel, werden nur nach freiem Ermessen der Bank entgegengenommen. Deren Ausführung kann nicht garantiert werden. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Erteilung solcher Weisungen über deren Durchführbarkeit zu vergewissern.

Bereits übermittelte oder bearbeitete Weisungen können grundsätzlich nicht mehr widerrufen werden. Eine Annullierung ist nur möglich, sofern die Ausführung noch nicht erfolgt ist. Es obliegt dem Kunden, sich bei Bedarf auf anderem Wege (z. B. telefonisch) zu vergewissern, ob eine Weisung entgegengenommen oder ausgeführt wurde. Eine Weisung, die ohne neue Instruktion lediglich wiederholt wird, gilt als neuer Auftrag.

Nicht ausführbare Weisungen können nach angemessener Frist – in der Regel ein Monat – annulliert werden, sofern der Kunde entsprechend benachrichtigt wurde.

Die Bank ist verpflichtet, sämtliche aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur Geldwäscherei, Terrorismusbekämpfung und Finanzsanktionen (z. B. der Schweiz, EU, USA, UN), einzuhalten. Im Rahmen dieser Vorschriften kann die Bank gezwungen sein, bestimmte Transaktionen zu blockieren, abzulehnen oder Kundengelder zurückzuhalten. Die Bank ist berechtigt, in diesem Zusammenhang zusätzliche Informationen vom Kunden einzuholen.

Solange die geforderten Angaben nicht vorliegen, kann die Ausführung verweigert oder verzögert werden. Der Kunde ist verpflichtet, solche Informationen umgehend bereitzustellen. Die Bank kann bei Verdachtsmomenten die zuständigen Behörden informieren und vorübergehende Massnahmen wie Kontensperrung oder Sistierung der Geschäftsbeziehung ergreifen.

Hat die Bank im guten Glauben nach den geltenden Vorschriften gehandelt, trägt der Kunde sämtliche daraus entstehenden Schäden oder Verzögerungen.

7.4 Fehler und Verzögerungen bei der Ausführung von Weisungen

Der Kunde ist dafür verantwortlich, bei zeitkritischen Transaktionen allfällige Bearbeitungsfristen sowie Verzögerungen in der Ausführung angemessen zu berücksichtigen. Die übernimmt keine Haftung für die Nichteinhaltung von Fälligkeiten gegenüber Dritten, sofern sie nicht rechtzeitig und schriftlich über deren Dringlichkeit informiert wurde und die Ausführung mit der im Bankgeschäft üblichen Sorgfalt vorgenommen hat.

Im Fall der fehlerhaften, verspäteten oder unterlassenen Ausführung einer Weisung – ausgenommen Börsenaufträge – haftet die Bank nur bei Verschulden und nur in dem Umfang, in dem ein konkretes Fälligkeitsdatum vereinbart war. In solchen Fällen beschränkt sich die Haftung grundsätzlich auf den nachgewiesenen Zinsverlust.

Eine darüberhinausgehende Haftung kommt nur in Betracht, wenn der Kunde der Bank vorgängig ausdrücklich schriftlich auf die besondere Dringlichkeit und das Risiko eines erheblichen Schadens hingewiesen hat und die Bank sich ausdrücklich und schriftlich zur fristgerechten Ausführung verpflichtet hat. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde, die Bank schriftlich zu benachrichtigen, wenn aus einer verzögerten oder fehlerhaften Ausführung ein über den Zinsverlust hinausgehender Schaden resultieren könnte.

Vorbehältlich grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens ist eine Haftung der Bank in jedem Fall auf den unmittelbaren, nachgewiesenen Schaden begrenzt, der dem Kunden im Zusammenhang mit der konkreten Transaktion entstanden ist.

Sollte die Bank aufgrund von Umständen, die ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen, eine Kundenweisung ganz oder teilweise nicht ausführen können, wird der Kunde darüber in geeigneter Weise informiert.

7.5 Risiken infolge Systemunterbrüchen oder Störungen

Die Bank trifft angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung eines ordnungsgemässen und sicheren Betriebs ihrer technischen Systeme. Dennoch können insbesondere infolge technischer Störungen, Systemausfälle, Wartungsarbeiten, Angriffe durch Dritte (z. B. Hacking, Viren) oder aufgrund anderer nicht beeinflussbarer Umstände vorübergehende Einschränkungen, Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Nutzung von Dienstleistungen auftreten.

Sofern die Bank nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich handelt, haftet sie nicht für Schäden, die dem Kunden infolge solcher Ereignisse entstehen, einschliesslich für entgangene Gewinne, Datenverluste oder Betriebsunterbrüche. Diese Haftungsbeschränkung gilt insbesondere auch für Störungen beim Zugriff auf elektronische Kommunikationsmittel wie E-Banking, E-Mail oder andere digitale Plattformen der Bank.

7.6. Informationen aus Systemen der Bank und Dritten

Von der Bank zur Verfügung gestellte Informationen, einschliesslich solcher aus eigenen Systemen (wie Konto- und Depotauszüge) oder aus externen Quellen (z. B. Marktpreise, Bewertungen, Kursdaten), dienen ausschliesslich Informationszwecken und erfolgen ohne Gewähr hinsichtlich Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität. Insbesondere bei technischen Fehlern, Übermittlungsproblemen oder Datenverzögerungen gelten solche Informationen als vorläufig und sind nicht verbindlich.

Massgeblich für die rechtliche Beurteilung bleiben ausschliesslich die von der Bank ordnungsgemäss geführten Bücher und Aufzeichnungen. Die Bank behält sich das Recht vor, fehlerhafte Angaben jederzeit zu berichtigen, ohne dass daraus ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz entsteht, sofern kein grobes Verschulden der Bank vorliegt.

7.7 Korrespondenz und Mitteilungen an den Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank jederzeit eine gültige Zustelladresse anzugeben, an welche Korrespondenz, Mitteilungen und Dokumente versendet werden sollen. Wird keine solche Adresse mitgeteilt oder wurde mit dem Kunden die Aufbewahrung der Korrespondenz bei der Bank vereinbart, gilt die Korrespondenz ab dem Datum ihrer Erstellung als dem Kunden rechtsgültig zugestellt.

Die Bank bewahrt solche Korrespondenz während maximal drei Jahren ab Erstellung auf. Danach kann sie vernichtet werden, ohne dass dem Kunden daraus Ansprüche entstehen. Der Kunde verpflichtet sich, seine bei der Bank aufbewahrte Korrespondenz mindestens einmal jährlich einzusehen oder abzuholen.

Die Vereinbarung über die Aufbewahrung der Korrespondenz kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall erfolgt die Zustellung sämtlicher aufbewahrter Dokumente an die vom Kunden zuletzt angegebene Adresse. Ist keine Adresse bekannt oder ist die Zustellung nicht möglich, gelten die Mitteilungen als ordnungsgemäss erfolgt.

7.8 Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Bank ist berechtigt, Telefongespräche und Kommunikationen via elektronische Mittel mit dem Kunden oder dessen Bevollmächtigten oder Vertretern ohne vorherige Ankündigung aufzuzeichnen und solche Gespräche und Kommunikationen zum Zweck der Qualitätssicherung, der Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen sowie als Beweismittel zu speichern. Der Kunde bestätigt, dass er alle Bevollmächtigten und Vertreter des Kunden ordnungsgemäß über die Möglichkeit solcher Aufnahmen informiert und deren Zustimmung eingeholt hat.

7.9 Berücksichtigung des Anlegerprofils

Im Rahmen der Erbringung von gewissen Finanzdienstleistungen berücksichtigt die Bank – soweit gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart – die Kenntnisse und Erfahrungen, die finanziellen Verhältnisse, die Risikobereitschaft sowie die Anlageziele des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank die hierfür erforderlichen Angaben wahrheitsgemäss, vollständig und aktuell zur Verfügung zu stellen. Änderungen dieser Angaben sind der Bank unverzüglich mitzuteilen. Die Bank ist berechtigt, bei fehlenden oder unvollständigen Angaben auf die Durchführung von Eignungs- oder Angemessenheitsprüfungen zu verzichten. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der vom Kunden bereitgestellten Informationen liegt beim Kunden.

8 Besondere Bedingungen für digitale Vermögenswerte

8.1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne der vorliegenden besonderen Bedingungen gelten als digitale Vermögenswerte sämtliche Vermögenswerte, die auf der Grundlage einer Distributed-Ledger-, Blockchain- oder vergleichbaren Technologie geschaffen, übertragen oder verwahrt werden. Hierzu zählen unter anderem solche Vermögenswerte, die als oder in Form von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten ausgestaltet sind oder diese repräsentieren (sogenannte Asset Token), ebenso wie solche, deren primärer Zweck im Einsatz als Zahlungsmittel liegt (sogenannte Kryptowährungen oder Payment Token).

Als Kryptowährung gelten digitale Vermögenswerte, deren wesentliche Funktion in der Verwendung als Zahlungsmittel besteht und die nicht primär der Abbildung eines Wertpapiers oder eines anderen Finanzinstruments dienen. Die Bank ist berechtigt, nach eigenem Ermessen festzulegen, ob ein digitaler Vermögenswert als Kryptowährung im Sinne dieser Bedingungen gilt, und kann eine entsprechende Klassifizierung jederzeit abändern.

Begriffe wie Verwahrung, Halten, Speichern oder vergleichbare Bezeichnungen im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten beziehen sich auf das Erzeugen, Verteilen, Verwalten und Speichern von Daten, insbesondere von privaten Schlüsseln, die erforderlich sind, um den Zugang zu und die Kontrolle über Adressen innerhalb einer auf Distributed-Ledger-Technologie basierenden Infrastruktur herzustellen, welche digitale Vermögenswerte enthalten, darstellen oder sich auf diese beziehen.

8.2 Allgemeines

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen und finden auf sämtliche Dienstleistungen Anwendung, welche die Bank im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten erbringt. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen besonderen Bestimmungen und den allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Regelungen dieses Abschnitts vor.

Die Bank ist berechtigt, unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten an Drittparteien auszulagern. Dies kann befristet oder unbefristet, vollständig oder teilweise erfolgen. Die Auslagerung umfasst insbesondere, aber nicht abschliessend, Dienstleistungen im Bereich des Handels, der Verwahrung und des Stakings digitaler Vermögenswerte, welche an Unterverwahrer, Börsen oder andere spezialisierte Dienstleister im In- oder Ausland übertragen werden dürfen. Diese Drittparteien sind ihrerseits befugt, einzelne Aufgaben an weitere Unterdienstleister im In- oder Ausland weiterzugeben.

8.3 Kontokorrent in Kryptowährungen

Die Bank kann für den Kunden Konten in Form von Kryptowährungen führen. Guthaben auf solchen Kryptowährungskonten stellen eine vertragliche Forderung des Kunden gegenüber der Bank auf Auszahlung eines bestimmten Betrags in der betreffenden Kryptowährung dar. Es besteht kein Anspruch auf konkrete Token, Coins oder Einheiten noch auf solche, die mit bestimmten Daten – einschliesslich privater kryptografischer Schlüssel – verbunden sind, welche den Zugang zu und die Kontrolle über Adressen in einer Distributed-Ledger-Infrastruktur ermöglichen würden. Solche Guthaben sind abzugrenzen von digitalen Vermögenswerten, die auf einem gesonderten Verwahrungskonto für digitale Vermögenswerte gehalten werden.

Die Bank entscheidet eigenständig, in welcher Form sie jene Daten speichert, welche den Zugriff auf Adressen in einem Distributed-Ledger-System ermöglichen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank bei Transaktionen in Kryptowährungen oder bei deren Umtausch in eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt. Dabei kann die Bank eigene Preise und Kurse festsetzen, in die ein Preisaufschlag oder eine Kommission einkalkuliert sein kann.

Die Bank behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen festzulegen, welche Arten von Kryptowährungen auf entsprechenden Konten gehalten oder darauf übertragen werden dürfen. Ebenso kann die Bank Limiten für die Kontoguthaben setzen, die Ausführung oder Annahme von Kauf-, Verkaufs- oder Umtauschtransaktionen beschränken oder ablehnen, sowie die Quotierung oder Abwicklung bestimmter oder sämtlicher Transaktionen vorübergehend oder dauerhaft aussetzen, ohne hierfür gegenüber dem Kunden haftbar zu sein.

Ferner kann die Bank jederzeit nach eigenem Ermessen Guthaben eines Kryptowährungskontos auf ein Verwahrungskonto für digitale Vermögenswerte übertragen. Guthaben auf Kryptowährungskonten werden nicht verzinst und generieren keine sonstigen Erträge.

8.4 Verwahrung digitaler Vermögenswerte

Die Bank bietet die Verwahrung digitaler Vermögenswerte auf einem separaten Verwahrungskonto an und kann diese Dienstleistung jederzeit ganz oder teilweise einstellen. Die Annahme bestimmter digitaler Vermögenswerte zur Verwahrung oder Verwaltung kann ohne Angabe von Gründen verweigert oder beendet werden.

In der Regel werden verwahrte Vermögenswerte kundenindividuell segregiert in eigenen Wallets verwahrt, inklusive der Erstellung von Distributed-Ledger-Adressen sowie der Speicherung privater Schlüssel, Passwörter oder Seeds. Pro Kunde und Vermögenswert kann die Bank mehrere Adressen erstellen lassen. Die Verwahrung kann erfolgen als Hot Storage, Cold Storage oder Deep Cold Storage, bei Nichtvorliegen kundenseitiger Weisungen standardmässig im Hot Storage.

Die Daten zur Zugangskontrolle (insbesondere private Schlüssel) verbleiben bei der Bank oder einem bevollmächtigten Unterverwahrer. Eine Herausgabe solcher Daten an den Kunden erfolgt grundsätzlich nicht. Die digitalen Vermögenswerte selbst, sowie Blockchain-Strukturen oder -Protokolle, werden jeweils von der Distributed-Ledger-Technologie kontrolliert und nicht von der Bank betrieben.

Auszahlungsaufträge erfolgen in der Regel durch Blockchain-Transaktionen an vom Kunden angegebene Adressen. Alternativ kann die Bank – nach ihrer Wahl – auch die zugrundeliegenden Zugangsdaten (Bitcoin-Einheiten, Seeds, private Schlüssel etc.) zum Selbstverwahren übergeben.

Die Bank verwahrt digitale Vermögenswerte sorgfältig und ergreift angemessene Massnahmen zur Risikominimierung. Eine Garantie oder Haftung für die vollständige Integrität der Vermögenswerte besteht jedoch nicht. Der Kunde trägt sämtliche Risiken wie etwa Verlust, Diebstahl, Cyberangriffe, Hacking oder Systemmanipulation – auch dann, wenn sie ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Bank liegen oder durch eigene Sorgfaltsverstösse verursacht wurden. Private Schlüssel und Ledger-Adressen sind vom Kunden vertraulich zu behandeln, sämtliche damit verbundenen Kosten (z. B. für Adressgenerierung, Transaktionsgebühren, Blockchain-Gas etc.) trägt der Kunde.

Soweit aus den gehaltenen Vermögenswerten Erträge resultieren (z. B. Staking- oder Dividendenzahlungen in Token-Form), wird die Bank angemessene Anstrengungen unternehmen, diese zu vereinnahmen und dem Kunden gutzuschreiben.

Wenn die Bank die Verwaltung digitaler Vermögenswerte nicht weiterführt, hat der Kunde Überweisungsinstruktionen zu erteilen. Unterbleibt eine rechtzeitige Weisung, ist die Bank berechtigt, die Vermögenswerte als Paper-Wallet an die zuletzt bekannte Adresse des Kunden zu senden.

8.5 Transaktionen mit digitalen Vermögenswerten auf Verwahrungskonten

Der Kunde kann die Bank beauftragen, Transaktionen in digitalen Vermögenswerten auszuführen, insbesondere Kauf-, Verkaufs-, Zeichnungs-, Umwandlungs-, Rücknahme- Staking-, oder Unstakingaufträge sowie Übertragungen auf andere Adressen oder Wallets. Sämtliche Transaktionen erfolgen ausschliesslich auf Risiko und Rechnung des Kunden. Für sämtliche Anlageentscheidungen bleibt der Kunde allein verantwortlich.

Die Durchführung von Transaktionen unterliegt den jeweils anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen,

Selbstregulierungsvorschriften, vertraglichen Rahmenbedingungen sowie den marktüblichen Gepflogenheiten und internen Richtlinien der Bank. Die Bank behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Zugang zu bestimmten digitalen Vermögenswerten oder Kategorien davon einzuschränken, Transaktionen abzulehnen oder deren Ausführung an Bedingungen zu knüpfen – ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

Die Bank führt Transaktionen mit der gebotenen Sorgfalt und gemäss den Bedingungen der Handelsplattform oder Börse aus, an der der jeweilige digitale Vermögenswert gehandelt wird. Es besteht jedoch keine Garantie für die Ausführung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder überhaupt. Ausführungszeiten können je nach Verwahrform, Marktverfügbarkeit, regulatorischen Anforderungen, technischen Voraussetzungen und weiteren externen Faktoren erheblich variieren. Die Bank kann Ausführungszeiträume unabhängig von den Handelszeiten der involvierten Plattformen einschränken.

Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn sie mit erheblichen Risiken verbunden sind, insbesondere im Zusammenhang mit erhöhtem Geldwäscherei-, Markt- oder Reputationsrisiko oder bei Unklarheiten bezüglich des Kundenprofils oder der Herkunft der Mittel. Darüber hinaus kann die Bank Vorgaben bezüglich der Auftragsart, Auftragsgrösse oder Art der Auftragsübermittlung festlegen.

8.6 Übertragung digitaler Vermögenswerte

Der Kunde kann die Bank beauftragen, digitale Vermögenswerte an andere Distributed-Ledger-Adressen beziehungsweise Wallets zu übertragen. Die Ausführung solcher Übertragungen setzt voraus, dass der Kunde der Bank alle für die ordnungsgemässe Bearbeitung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt, insbesondere die vollständigen und korrekten Angaben zur Zieladresse sowie zum wirtschaftlich Berechtigten.

Übertragungen an oder von unbekannten oder nicht validierbaren Distributed-Ledger-Adressen werden nicht ausgeführt. Die Ausführung ist ausschliesslich zulässig, wenn entweder keine Änderung der wirtschaftlich berechtigten Person erfolgt oder wenn die Übertragung zwischen Kunden der Bank oder zwischen Kunden eines von der Bank beauftragten Unterverwahrers oder Dienstleisters erfolgt und dabei ausschliesslich interne Wallets betroffen sind.

Die Bank behält sich ausdrücklich das Recht vor, eingehende oder ausgehende Übertragungen jederzeit abzulehnen, Weisungen nicht auszuführen oder keine Empfangsadresse zur Verfügung zu stellen, insbesondere wenn nach Einschätzung der Bank erhebliche Risiken im Zusammenhang mit der Transaktion bestehen. Dazu zählen unter anderem Übertragungen mit erhöhtem Risikoprofil, Compliance-relevante Bedenken oder Verstösse gegen regulatorische Vorgaben. Auch die bei einem Unterverwahrer oder beauftragten Drittanbieter geltenden Beschränkungen können eine Ausführung verhindern.

Die Bank führt Übertragungen mit der gebotenen Sorgfalt aus, übernimmt jedoch keine Gewähr für eine Ausführung innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens oder überhaupt. Die Ausführungsfristen können je nach Verwahrform, Marktlage, technischen Gegebenheiten, regulatorischen Anforderungen oder anderen externen Einflüssen erheblich variieren. Zudem kann die Bank unabhängig von den Handelszeiten der involvierten Plattformen Übertragungszeiträume beschränken.

8.7 Verwaltung digitaler Vermögenswerte

Digitale Vermögenswerte können aufgrund ihrer technologischen Struktur und vermögensspezifischen Eigenschaften bestimmten Ereignissen oder Entwicklungen unterliegen, die administrative Massnahmen erforderlich machen können. Die Bank kann nach eigenem Ermessen, ist jedoch nicht verpflichtet, solche Ereignisse zu prüfen oder darauf zu reagieren.

Im Falle eines sogenannten Hard Forks, durch den ein neuer Blockchain-Strang entsteht, behält sich die Bank vor, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob ein dadurch geschaffener digitaler Vermögenswert unterstützt wird und auf welchem der betroffenen Blockchain-Stränge die Verwaltung fortgeführt wird. Wird ein solcher digitaler Vermögenswert nicht unterstützt, kann die Bank dem Kunden die Möglichkeit einräumen, diesen auf eigene Gefahr zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, der Bank rechtzeitig entsprechende Instruktionen zu erteilen.

Entsteht ein Anspruch des Kunden aus einem sogenannten Airdrop – also einer Zuteilung digitaler Vermögenswerte an eine Adresse des Kunden –, kann die Bank ebenfalls nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie den erhaltenen Vermögenswert unterstützt oder eine Übertragung anbietet. Wird die Unterstützung abgelehnt, ist die Bank berechtigt, den zugeteilten Vermögenswert an den ursprünglichen Absender zurückzugeben oder vom Kunden Weisungen zur Weiterleitung einzuholen.

Die Bank übernimmt keine Verpflichtung, den Kunden über derartige Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren. Ebenso besteht keine Verpflichtung zur Unterstützung neu geschaffener oder zugeteilter digitaler Vermögenswerte. Der Kunde anerkennt, dass auch von der Bank beigezogene Unterverwahrer oder andere beauftragte Dienstleister eigenständig administrative Massnahmen ergreifen können, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Für solche Handlungen übernimmt die Bank gegenüber dem Kunden keine Verantwortung oder Haftung.

8.8 Risiken im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten

Der Kunde anerkennt, dass die Verwahrung, das Staking und die Ausführung von Transaktionen mit digitalen Vermögenswerten mit spezifischen Risiken verbunden sind, die über die Risiken klassischer Finanzinstrumente hinausgehen können. Voraussetzung für die Inanspruchnahme entsprechender Dienstleistungen der Bank ist, dass der Kunde das Offenlegungsdokument „Besondere Risiken in Bezug aufauf digitale Vermögenswerte“ unterzeichnet und damit ausdrücklich bestätigt, die darin aufgeführten Risiken vollständig zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

Mit der Unterzeichnung bestätigt der Kunde insbesondere, dass er sich der technologischen, rechtlichen, regulatorischen und operativen Risiken bewusst ist, die sich unter anderem aus der Beschaffenheit der zugrunde liegenden Distributed-Ledger-Technologien, aus Cybergefahren, aus möglichen Verlusten infolge technischer Störungen sowie aus regulatorischen Eingriffen oder Marktveränderungen ergeben können.

9 Umgang mit Personendaten und Bankgeheimnis; Offenlegung personenbezogener Daten des Kunden

Die Bank, ihre Aufsichtsorgane, Mitarbeiter, Hilfskräfte und Vertreter sind an Vertraulichkeitspflichten gebunden, die sich aus Datenschutzgesetzen, Bankgeheimhaltungsregeln und anderen rechtlichen oder vertraglichen Vertraulichkeitspflichten ergeben.

Dementsprechend wird die Bank alle Daten, welche mit ihrer Beziehung zum Kunden zusammenhängen, einschließlich Informationen und Dokumente, welche vom Kunden bereitgestellt oder auf den Kunden, sowie auf wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollpersonen, Begünstigten, Bevollmächtigte oder Vertreter, Bürgen und andere an der Bankbeziehung beteiligte Personen bezogen sind (die «**Kundendaten**»), verarbeiten, in Einhaltung dieser Vertraulichkeitspflichten.Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) sowie den Vorschriften über das Bankgeheimnis, ist die Bank berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und aufzubewahren, soweit dies zur Erbringung ihrer Dienstleistungen, zur Einhaltung gesetzlicher Sorgfaltspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist.

Das Schweizer Bankgeheimnis kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aufgehoben werden.

Darüber hinaus **entbindet der Kunde ausdrücklich die Bank, ihre Aufsichtsorgane, ihre Mitarbeiter, ihre Hilfspersonen und Vertreter von Vertraulichkeitspflichten, verzichtet auf das Schweizer Bankgeheimnis und ermächtigt die Bank, Kundendaten wie folgt offenzulegen**:

(a) zum Zweck der Durchführung aller notwendigen oder üblichen Handlungen im Zusammenhang mit der Bankbeziehung, einschließlich, ohne Ausnahme, der Abwicklung von Anweisungen, Anordnungen und Mitteilungen, der Verwaltung des Kontos, der Eröffnung oder Schließung von (Unter-)Konten sowie der Beendigung der Bankbeziehung. Die Bank kann Kundendaten mit anderen Einheiten innerhalb der Banque Richelieu-Gruppe (wie unten definiert) teilen, unabhängig davon, ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland befinden. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung umfassender Dienstleistungs- und Produktinformationen für den Kunden sowie für die Einnahmeverteilung und die Überwachung des Risikomanagements in der gesamten Banque Richelieu-Gruppe.

In diesem Zusammenhang stimmt der Kunde zu und ermächtigt die Bank, Kundendaten an jede direkte oder indirekte Muttergesellschaft der Bank, an Tochtergesellschaften oder Filialen der Bank sowie an alle verbundenen Gesellschaften der Bank (einschließlich direkter oder indirekter Schwestergesellschaften) weltweit (die «**Banque Richelieu-Gruppe**» und jede solche Einheit als «**Banque Richelieu-Gruppeneinheit**») offenzulegen, je nachdem, wie die Bank oder eine beliebige Banque Richelieu-Gruppeneinheit es für angemessen hält. Insbesondere darf die Bank Kundendaten an die betreffende Banque Richelieu-Gruppeneinheit für folgende Zwecke offenlegen:

- Angebot von Dienstleistungen und Produkten für Kunden weltweit; oder
- Erfüllung von Compliance-Verpflichtungen und die Ermöglichung einer konsolidierten Aufsicht, einschließlich des globalen Managements von Compliance-, rechtlichen, reputationsbezogenen und damit verbundenen Risiken (einschließlich Risiken im Zusammenhang mit Finanzkriminalität wie Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Korruption, Bestechung, Steuerhinterziehung, Sanktionsverstößen oder Betrug) sowie Durchführung eines konsolidierten Kreditrisikomanagements.

(b) zur Durchführung von Transaktionen und zur Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden, wie Zahlungsdienstleistungen, , Transaktionen mit Wertpapieren, Derivaten/OTCs, Edelmetallen und Devisen, Einlieferung und Auslieferung von Vermögenswerten, Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie zur Verwahrung von Vermögenswerten, müssen Kundendaten möglicherweise an Dritte weitergegeben werden. Anwendbare Gesetze, Vorschriften, Marktpraktiken, vertragliche Bedingungen und Bedingungen, die von Emittenten, Anbietern, Korrespondenz- oder Empfängerbanken sowie anderen für die Erbringung solcher Dienstleistungen erforderlichen Parteien auferlegt werden, können die Bank verpflichten, Kundendaten an diese oder andere Dritte (einschließlich Korrespondenz-, Empfänger- und Verwahrerbanken, zentrale Wertpapierverwahrungsstellen, Brokern, Börsen, Banken, Transaktionsregister, Abwicklungseinheiten, Drittverwahrer, Emittenten, Behörden, deren Vertreter und alle anderen beteiligten Teilnehmer). Dies gilt auch für die Registrierung von Kundendaten in den relevanten Registern im Zusammenhang mit Kapitalmarkttransaktionen.

Der Kunde soll die Bank dabei unterstützen, diese Anforderungen zu erfüllen. Die Bank ist nicht verpflichtet, solche Transaktionen oder Dienstleistungen durchzuführen, wenn der Kunde seine Zustimmung zur Offenlegung von Kundendaten zurückzieht.

Die Informationsbroschüren der Schweizerischen Bankiervereinigung, wie z. B. "Informationen der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften" und "Informationen der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und andere Transaktionen im Zusammenhang mit SWIFT" finden zusätzlich Anwendung.

(c) um rechtlichen oder regulatorischen Verpflichtungen (einschließlich steuerlicher Verpflichtungen) nachzukommen, kann die Bank verpflichtet sein, Kundendaten an Dritte weiterzugeben. Der Kunde muss die Bank dabei unterstützen, diese Anforderungen zu erfüllen.

(d) die Bank kann Kundendaten offenlegen, um ihre legitimen Interessen zu schützen, insbesondere (i) wenn der Kunde oder andere mit der Bankbeziehung oder den Vermögenswerten verbundene Personen rechtliche Schritte, Strafanzeigen oder andere Meldungen an Behörden gegen die Bank in der Schweiz oder im Ausland einleiten oder androhen (einschließlich wenn die Bank nur als Dritte beteiligt ist), (ii) um die Ansprüche der Bank gegen den Kunden, einen Bevollmächtigten oder Vertreter , oder einen wirtschaftlich Berechtigten abzusichern oder durchzusetzen und die vom Kunden oder Dritten bereitgestellten Sicherheiten in der Schweiz oder im Ausland zu verwerten; (iii) wenn der Kunde oder andere an der Bankbeziehung oder den Vermögenswerten beteiligte Personen öffentlich, an die Medien oder an Behörden (einschließlich selbstregulierender Organisationen) in der Schweiz oder im Ausland Offenlegungen oder Aussagen über die Bank machen.

(e) Im Rahmen der Auslagerung von Geschäftsbereichen oder Dienstleistungen gemäß Artikel 2.10 dieser AGB kann die Bank Kundendaten an externe Dienstleister in der Schweiz oder im Ausland offenlegen, die wiederum Subunternehmer einsetzen können, insbesondere Anbieter von Cloud- oder Kernbankdienstleistungen, oder an andere Banque Richelieu-Gruppeneinheiten.

Der Kunde hat keinen Anspruch gegen die Bank oder eine Banque Richelieu-Gruppeneinheit (einschließlich ihrer

Aufsichtsorgane, Mitarbeiter, Hilfskräfte und Vertreter), welcher sich aus oder im Zusammenhang mit einer Offenlegung, Weitergabe oder Verarbeitung von Informationen oder Dokumenten gemäß diesem Artikel 9 ergeben könnte.

Der Kunde verpflichtet sich außerdem, alle betroffenen wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollpersonen, Begünstigte, Bevollmächtigte und Vertreter, Bürgen und andere an der Bankbeziehung beteiligte Personen über die in diesem Artikel beschriebenen Offenlegungen zu informieren und, wo gesetzlich erforderlich, deren gültige Zustimmung einzuholen.

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass, wenn Kundendaten im Ausland offengelegt werden, die Empfänger ausländischen Gesetzen unterliegen, die möglicherweise nicht denselben Schutz wie das Schweizer Recht bieten, insbesondere in Bezug auf das Bankgeheimnis und auf Vertraulichkeitspflichten, und dass solche Empfänger verpflichtet sein können, Kundendaten weiter gegenüber ausländischen Behörden oder Dritten offenzulegen.

Die Offenlegung kann vor, während oder nach der Ausführung von Transaktionen oder Dienstleistungen erfolgen und kann auch nach Beendigung der Bankbeziehung fortgesetzt werden. Die der Bank erteilte Genehmigung zur Übertragung von Kundendaten gemäß Artikel 9 bleibt nach Beendigung der Bankbeziehung oder dem Tod, der Abwesenheitserklärung, der Handlungsunfähigkeit oder der Insolvenz einer Partei gültig. Sie bleibt in Kraft, bis die Bank einen schriftlichen Widerruf vom Kunden erhält. Auch nach einem solchen Widerruf bleibt die Genehmigung jedoch in dem Umfang bestehen, der für die Durchsetzung der Ansprüche der Bank oder für einen anderen Zweck im legitimen Interesse der Bank erforderlich ist.

Aus Sicht des Datenschutzes legt die Datenschutzrichtlinie der Bank, verfügbar auf ihrer Website Privacy Policy (https://banquerichelieu.ch/en/privacy-policy) , die Arten von personenbezogenen Daten fest, welche erhoben werden dürfen, erklärt, wie Kundendaten verarbeitet werden und beschreibt die Rechte und Pflichten des Kunden in Bezug auf diese Daten. Der Kunde bestätigt, dass er diese Datenschutzrichtlinie gelesen und verstanden hat. Der Kunde muss jeder Person, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden verarbeitet werden, eine Kopie der Datenschutzrichtlinie der Bank zur Verfügung stellen.

10. Nutzung von e-Banking-Dienstleistungen

10.1 Zugang zu Dienstleistungen über das Internet

Die Bank stellt dem Kunden elektronische Bankdienstleistungen (nachfolgend «e-Banking») zur Verfügung, welche den Zugriff auf ausgewählte Dienstleistungen mittels elektronischer Geräte (insbesondere Computer, Smartphone oder Tablet) ermöglichen. Der Zugang erfolgt über eine hierfür vorgesehene elektronische Plattform unter Verwendung einer durch die Bank definierten Benutzer-ID sowie eines Passworts und weiterer von der Bank bestimmter Authentifizierungsverfahren.

Das initiale Zugangspasswort wird dem Kunden von der Bank zur einmaligen Verwendung übermittelt. Der Kunde verpflichtet sich, dieses Passwort nach Erhalt unverzüglich zu ändern. Er ist zudem verpflichtet, alle Sicherheitsmerkmale vertraulich zu behandeln und gegen Zugriff durch unbefugte Dritte zu schützen.

Jede Person, die sich unter Verwendung eines von der Bank zugelassenen Identifikationsverfahrens anmeldet, gilt als zur Nutzung der e-Banking-Dienstleistungen berechtigt. Innerhalb der vom Kunden gewählten Dienstleistungsbereiche und Benutzerrechte ist sie befugt, Einsicht in Konten und Depots zu nehmen und darauf zuzugreifen.

Die Bank ist berechtigt, Weisungen, Aufträge oder Mitteilungen, die über das e-Banking erteilt werden, entgegenzunehmen und auszuführen. Sämtliche über das e-Banking-Konto übermittelten Anweisungen gelten als vom Kunden autorisiert, sobald eine Anmeldung mittels persönlicher Identifikationsmerkmale erfolgt ist. Die daraus resultierenden Transaktionen gelten als vom Kunden ausdrücklich anerkannt.

Die Bank behält sich vor, die Übermittlung von Informationen sowie die Annahme von Weisungen, Aufträgen oder Mitteilungen über das e-Banking jederzeit einzuschränken oder abzulehnen, insbesondere aus Sicherheits- oder regulatorischen Gründen. In einem solchen Fall kann die Bank vom Kunden verlangen, eine alternative Kommunikationsform zu verwenden, etwa eine persönliche Kontaktaufnahme oder schriftliche Mitteilung.

10.2 Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Zugangsdaten und Authentifizierungsmittel, insbesondere persönliche Identifikationsmerkmale wie Passwörter, Ergänzungslisten, Geräte zur Zwei-Faktor-Authentifizierung oder die CrontoSign Swiss App, mit grösster Sorgfalt aufzubewahren und geheim zu halten – auch gegenüber der Bank. Die Zugangsdaten dürfen keiner Drittperson zugänglich gemacht oder mitgeteilt werden. Der Kunde trägt alle Konsequenzen, die sich aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung dieser Pflicht ergeben, einschliesslich allfälliger Verluste oder Schäden.

Erhält der Kunde Hinweise darauf, dass Unbefugte Kenntnis von seinen Zugangsdaten oder Authentifizierungsmitteln erlangt haben, ist er verpflichtet, die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Die Bank wird in der Folge den Zugang zum e-Banking sperren. Bis zur tatsächlichen Sperrung trägt der Kunde das volle Risiko für sämtliche über sein e-Banking-Profil ausgeführten Transaktionen.

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm über das e-Banking oder auf anderem Wege übermittelten Kontoauszüge, Depotaufstellungen und Mitteilungen unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Beanstandungen sind der Bank spätestens innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine fristgerechte Mitteilung, gelten die betreffenden Informationen als genehmigt und vom Kunden anerkannt.

10.3 Haftungsausschluss durch die Bank

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität von über e-Banking übermittelten Informationen. Insbesondere Angaben zu Konten, Depots, Salden, Transaktionen sowie Börsen- und Wechselkursen gelten als provisorisch, unverbindlich und ausschliesslich zu Informationszwecken. Verbindliche Angebote der Bank bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bezeichnung als solche.

Mitteilungen, die über e-Banking zugestellt werden, stellen keine rechtsverbindlichen Erklärungen der Bank dar, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Die Bank ist nicht verpflichtet, übermittelte Weisungen zu prüfen oder deren Richtigkeit zu hinterfragen.

Die Verantwortung für die Auswahl, Einrichtung, Wartung und Sicherheit der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software liegt ausschliesslich beim Kunden. Die Bank übernimmt keinerlei

Haftung für Mängel oder Störungen an Geräten, Programmen oder Netzinfrastrukturen, welche durch den Kunden oder Dritte verwendet werden.

Der Zugang zu den e-Banking-Dienstleistungen erfolgt über das öffentliche Internet sowie über nicht speziell geschützte Telekommunikationsnetze. Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden ab, die dem Kunden durch Übermittlungsfehler, technische Störungen, Systemunterbrüche, Ausfälle, Verzögerungen, Datenverfälschungen oder rechtswidrige Eingriffe Dritter (z. B. durch Viren, Phishing oder Hacking) entstehen, sofern die Bank kein schweres Verschulden trifft.

10.4 Börsenaufträge

Die Erfassung und Abwicklung von Börsenaufträgen über e-Banking richtet sich nach den Handelszeiten sowie den Öffnungs- und Abwicklungstagen der jeweiligen Börsenplätze und Handelsplattformen. Die Bank übernimmt keine Gewähr für die jederzeitige Übermittlung und Ausführung solcher Aufträge.

Die Bank haftet nicht für verspätet ausgeführte oder nicht ausgeführte Aufträge, sofern sie nachweisen kann, dass sie mit der branchenüblich gebotenen Sorgfalt gehandelt hat. Der Kunde trägt sämtliche Risiken, die sich aus einer verspäteten oder unterbliebenen Ausführung ergeben können.

Es erfolgt keine persönliche Anlageberatung im Zusammenhang mit über e-Banking erteilten Börsenaufträgen. Der Kunde bestätigt mit der Erteilung solcher Aufträge ausdrücklich, dass:

- die Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten" der Schweizerischen Bankiervereinigung gelesen zu haben;
- sofern er mit Derivaten handelt, das „Rahmenvereinbarung für Financial Futures und Traded Options (TOFF)" mit der Bank abgeschlossen hat;
- er mit der Funktionsweise des Kaufs und Verkaufs von Finanzinstrumenten vertraut ist und entsprechende Anlageentscheide eigenverantwortlich trifft.

10.5 Sperrung

Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, den Zugang zu den e-Banking-Dienstleistungen für einen bestimmten Vertrag selbstständig zu sperren. Darüber hinaus kann er die Bank während der ordentlichen Geschäftszeiten beauftragen, den Zugang unverzüglich zu sperren, insbesondere im Falle des Verdachts auf Missbrauch oder Kenntniserlangung durch unbefugte Dritte.

Eine Aufhebung der Sperrung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung einer hierzu berechtigten Person möglich oder, im Fall einer Sperrung infolge eines Anmeldefehlers, durch eine erfolgreiche Authentifizierung mittels der vorgesehenen Identifikationsmittel.

Die Bank ist berechtigt, den Zugang zu den e-Banking-Dienstleistungen jederzeit und ohne vorherige Ankündigung ganz oder teilweise zu sperren, insbesondere bei drohender Gefahr, bei Verdacht auf missbräuchliche Verwendung, zur Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen, zur Wahrung eigener berechtigter Interessen oder aus technischen Gründen (z. B. Wartung, Systemupdates).

Zugänge, die während eines zusammenhängenden Zeitraums von zwölf Monaten nicht genutzt wurden, werden aus Sicherheitsgründen automatisch deaktiviert. In einem solchen Fall kann der Kunde eine neue Aktivierung beantragen, wobei die Bank zusätzliche Identifikationsanforderungen stellen kann.

Wird eine Sperrung durch die Bank vorgenommen, informiert die Bank den Kunden zeitnah über die erfolgte Sperrung, sofern keine gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründe einer solchen Benachrichtigung entgegenstehen. Nach Behebung des Sperrungsgrundes und Prüfung der Authentizität kann der Zugang auf Antrag des Kunden wieder aktiviert werden.

Eine Sperrung des Zugangs zu den e-Banking-Dienstleistungen durch die Bank aus berechtigtem Anlass – insbesondere zur Verhinderung von Missbrauch, bei sicherheitsrelevanten Vorfällen oder zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen – begründet keine Haftung der Bank für direkte oder indirekte Schäden, die dem Kunden daraus entstehen könnten, es sei denn, die Bank trifft ein nachgewiesenes grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten.

10.6 Beendigung des e-Banking

Sowohl die Bank als auch der Kunde sind berechtigt, die Nutzung der e-Banking-Dienstleistungen jederzeit ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Eine vorgängige Mitteilung ist nicht erforderlich.

Mit der Beendigung erlischt das Recht des Kunden auf Nutzung der e-Banking-Dienstleistungen. Die Bank ist berechtigt, sämtliche mit dem e-Banking in Zusammenhang stehenden Daten, Zugriffsrechte und Identifikationsmittel zu deaktivieren und zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder anderweitige regulatorische Vorgaben einer Löschung entgegenstehen.

Wird ein e-Banking-Zugang während eines ununterbrochenen Zeitraums von 18 Monaten nicht genutzt, behält sich die Bank das Recht vor, diesen ohne vorherige Mitteilung automatisch zu löschen. In diesem Fall kann der Kunde bei Bedarf einen neuen Zugang beantragen, wobei sich die Bank vorbehält, neue Identifikationsverfahren oder Sicherheitsanforderungen zu verlangen.

Die Beendigung der e-Banking-Dienstleistungen hat keinen Einfluss auf die übrigen vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank.

10.7 Vollmacht

Jede vom Kunden erteilte Vollmacht an eine Drittperson im Zusammenhang mit der Nutzung der e-Banking-Dienstleistungen der Bank bleibt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf vollumfänglich gültig, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich oder stillschweigend erteilt wurde.

Der Tod des Kunden, eine eingetretene Urteilsunfähigkeit oder ein vergleichbares Ereignis bewirken keine automatische Beendigung der erteilten Vollmacht. Diese bleibt wirksam, bis die Bank einen schriftlichen Widerruf oder eine entsprechende amtliche Mitteilung erhält.

Ein Widerruf der Unterschriftsberechtigung einer bevollmächtigten Person durch den Kunden führt nicht automatisch zur Deaktivierung ihres Zugangs zu den e-Banking-Dienstleistungen. Der Zugang bleibt bestehen, bis die Bank einen ausdrücklichen schriftlichen Widerruf der entsprechenden e-Banking-Vollmacht erhält. Der Kunde ist verpflichtet, bei Änderungen oder dem Entzug von Berechtigungen die entsprechenden Anweisungen schriftlich zu erteilen.

10.8 E-Banking Security

Die Bank setzt moderne technische und organisatorische Sicherheitsstandards ein, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der e-Banking-Dienstleistungen zu gewährleisten. Dennoch kann weder von Seiten der Bank noch des Kunden absolute Sicherheit garantiert werden.

Der Kunde anerkennt insbesondere folgende Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung des e-Banking-Dienstes:

- Die Datenübertragung erfolgt über offene Netzwerke wie das Internet. Dabei können Daten Landesgrenzen überschreiten, selbst wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Zwar erfolgt die Übertragung in verschlüsselter Form, jedoch bleiben Absender und Empfänger erkennbar, was Rückschlüsse auf das Bestehen einer Bankbeziehung zulassen kann.
- Bei der Nutzung von e-Banking aus dem Ausland kann der Kunde gegen geltende Export- oder Importbestimmungen bezüglich Verschlüsselungstechnologie verstossen.
- Unzureichende Kenntnisse über das verwendete System sowie fehlende Sicherheitsvorkehrungen können Dritten unautorisierten Zugriff auf Daten ermöglichen – etwa durch das Speichern sensibler Informationen auf ungeschützten Geräten oder durch den Einsatz unsicherer Software.
- Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, seine Endgeräte durch aktuelle Sicherheitssoftware, Firewalls und regelmässige Updates zu schützen.
- Es besteht die Gefahr, dass unbefugte Dritte Zugriff auf das Endgerät des Kunden erhalten, etwa durch Schadsoftware, Phishing-Angriffe oder durch kompromittierte Verbindungen.
- Die Nutzung von Geräten oder Datenträgern (z. B. USB-Sticks, externe Festplatten) kann zur Infektion mit Viren oder Trojanern führen.
- Der Kunde darf seine individuellen Zugangsdaten niemals an Dritte weitergeben. Aufforderungen zur Offenlegung solcher Informationen – sei es per E-Mail, Telefon oder Pop-up – sind als betrügerisch zu betrachten und zu ignorieren.
- Der Zugang zum e-Banking erfolgt ausschliesslich über die offizielle Website der Bank. Vor der Anmeldung ist sicherzustellen, dass keine weiteren Browserfenster offen sind. Während der Sitzung sollte auf den Besuch anderer Websites verzichtet werden. Nach Beendigung der Sitzung empfiehlt es sich, alle Browserfenster zu schliessen und den Cache zu leeren.

10.9 Elektronische Bereitstellung von Bankdokumenten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Bereitstellung von Bankdokumenten (nachfolgend „Dokumente") über das e-Banking der Bank. Sie ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die besonderen Bedingungen für elektronische Dienstleistungen und gehen diesen im Widerspruch vor, soweit sie die elektronische Zustellung betreffen.

Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Bank berechtigt ist, ihm Dokumente in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung – einschliesslich gesetzlicher, vertraglicher oder regulatorischer Mitteilungen – ausschliesslich über das elektronische Postfach im e-Banking zur Verfügung zu stellen.

Die Bank behält sich das Recht vor, einzelne oder sämtliche Dokumente jederzeit auch zusätzlich oder ausschliesslich in Papierform zuzustellen. Die Zustellung gilt mit der elektronischen Bereitstellung im e-Banking als erfolgt. Der Erfüllungsort ist das elektronische Postfach des Kunden.

Reklamationen zu den elektronisch bereitgestellten Dokumenten sind innert der in Ziffer 2.6 vorgesehenen Frist schriftlich zu erheben. Erfolgt keine fristgerechte Beanstandung, gelten die betreffenden Dokumente als genehmigt.

Mit der Bereitstellung im e-Banking erfüllt die Bank ihre gesetzlichen und vertraglichen Informations- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Kunden.

Elektronisch bereitgestellte Dokumente bleiben dem Kunden für einen Zeitraum von 180 Tagen im e-Banking zugänglich. Nach Ablauf dieser Frist können sie nicht mehr elektronisch abgerufen werden.

Der Kunde kann die Bank jederzeit beauftragen, künftige Dokumente wieder in Papierform zu erhalten. Der Wechsel wirkt nur für zukünftige Zustellungen; bereits elektronisch zugestellte Dokumente gelten als rechtsgültig zugestellt.

Zusätzliche Zustellungen – in elektronischer oder physischer Form – sind kostenpflichtig. Die jeweiligen Gebühren richten sich nach der gültigen Gebührenübersicht der Bank. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Beendigung der Geschäftsbeziehung

Die Bank ist berechtigt, die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen, zu beenden oder vorübergehend auszusetzen. Mit Wirksamwerden der Beendigung werden sämtliche Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden sofort fällig. Alle zugunsten des Kunden vereinbarten Fristen, Bedingungen oder Sonderkonditionen treten ausser Kraft. Die Bank ist in diesem Fall berechtigt, ihre gesetzlichen und vertraglichen Rechte auf Verrechnung, Pfand und Zurückbehaltung gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszuüben.

Bestehende Transaktionen werden unter Wahrung allfälliger zwingender gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Vorgaben so rasch wie möglich liquidiert. Die Bank wird dabei eingegangene Verpflichtungen gegenüber Dritten erfüllen. Neue Weisungen des Kunden zur Ausführung von Geschäften werden ab Beendigungszeitpunkt nicht mehr entgegengenommen. Der Kunde bleibt verpflichtet, bestehende Verpflichtungen ordnungsgemäss zu erfüllen.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie weitere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien bleiben bis zur vollständigen Abwicklung sämtlicher Rechtsverhältnisse weiterhin anwendbar. Der Kunde tritt der Bank in diesem Zusammenhang unwiderruflich allfällige, nicht mehr veräusserbare oder nicht übertragbare Vermögenswerte (z. B. wertlose Wertpapiere) ab.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche zur Beendigung der Geschäftsbeziehung und zur Schliessung seiner Konten erforderlichen Handlungen rechtzeitig vorzunehmen. Insbesondere hat er eine alternative Bankverbindung anzugeben, auf welche seine verbleibenden Vermögenswerte übertragen werden können. Die Bank kann die Ausführung von Überweisungsinstruktionen ablehnen, sofern diese nach eigenem Ermessen mit rechtlichen oder reputationsbezogenen Risiken verbunden sind.

Erteilt der Kunde keine entsprechenden Instruktionen innerhalb einer von der Bank gesetzten Frist, oder ist eine Kontaktaufnahme mit dem Kunden nicht möglich, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen die Vermögenswerte auf Risiko und Kosten des Kunden verfügbar zu machen. Dies schliesst die physische Übergabe, den Verkauf oder die Konversion in eine von der Bank bestimmte Währung ein. Der Erlös kann dem Kunden durch Banküberweisung, per Scheck an die zuletzt bekannte Adresse oder durch Hinterlegung bei einer vom Gesetz vorgesehenen Stelle zugeführt werden.

Im Falle von digitalen Vermögenswerten ist die Bank berechtigt, dem Kunden ein sogenanntes Paper Wallet oder die zur Herstellung des Zugangs und der Kontrolle erforderlichen Daten – insbesondere private Schlüssel – in physischer oder elektronischer Form an die letzte bekannte Adresse zu senden.

In diesem Zusammenhang wird die Bank von sämtlichen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten im Rahmen des Bankgeheimnisses entbunden. Die Bank haftet nicht für Verluste oder Schäden, die dem Kunden durch die vorgenannten Massnahmen entstehen.

Die Geschäftsbeziehung endet nicht durch den Tod des Kunden, durch gerichtliche Feststellung als verschollen, durch Verlust der Handlungsfähigkeit oder durch Eröffnung eines Konkursverfahrens, sofern keine gegenteilige Regelung getroffen wurde.

11.2 Kundennachlass und Nachlassabwicklung

Im Todesfall eines Kunden ist die Bank berechtigt, von den Erben, vom Willensvollstrecker oder einer beauftragten Stelle die Vorlage eines amtlichen Erbnachweises (z. B. Erbschein oder Erbenschein) oder eines gleichwertigen rechtsgültigen Dokuments zu verlangen. Bis zur rechtsgenüglichen Klärung der Erbenstellung ist die Bank berechtigt, sämtliche Transaktionen, Auszahlungen oder Konto-/Depotbewegungen zu blockieren. Für sämtliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die die Bank im Zusammenhang mit der Abwicklung des Nachlasses entstehen, haftet der Nachlass.
Die Bank behält sich das Recht vor, eine Sicherheit für voraussichtliche Kosten zu verlangen und vor Abschluss der Nachlassabwicklung nur gegen Hinterlegung oder Sicherstellung Leistungen zu erbringen.

11.3 Einlagesicherung

Die Bank ist Teilnehmerin am schweizerischen System zur Einlagensicherung. Die aktuellen Informationen zur Sicherung der Kundengelder sind unter www.esisuisse.ch verfügbar. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Einlagensicherung.

12 Änderungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der besonderen oder spezifischen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der Bank schriftlich mitgeteilt werden. Die Bank ist berechtigt, diese Bedingungen jederzeit anzupassen. Der Kunde wird über Änderungen auf geeignetem Weg informiert, insbesondere über e-Banking oder mittels schriftlicher Mitteilung. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich widerspricht.

Erhebt der Kunde lediglich gegen einzelne Änderungen Einwand, treten die übrigen Anpassungen nach Ablauf der Frist in Kraft. Führt ein Widerspruch zu keiner Einigung zwischen den Parteien, steht es dem Kunden und der Bank frei, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

12.2 Anwendbares Recht

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen ausschliesslich dem materiellen Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Anwendung von kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie internationaler Abkommen (insbesondere des Wiener Kaufrechts) ist ausgeschlossen.

12.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort sämtlicher Verpflichtungen sowie Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz ist der Sitz der Bank in der Schweiz. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist Zürich, Schweiz.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Kunden an dessen Wohnsitz oder vor einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu belangen. In allen Fällen ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die im Handelsregister eingetragene Geschäftsadresse der Bank als Zustellungsdomizil für alle gerichtlichen und administrativen Schriftstücke gilt.